

Entwurf

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „**(SchulG)**“ durch die Wörter „**(Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)**“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 3a Qualitätssicherung
 - § 3b Eigenverantwortung“.
 - b) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:
 - „§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 4a werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum
 - § 4c Sonderpädagogischer Förderbedarf“.
 - d) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 6 Oberschule“.
 - e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 13 Förderschulen“.
 - f) Die Angabe zu § 13a wird gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 30 (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 37 (weggefallen)“.

- i) Die Angabe zu § 38a wird wie folgt gefasst:
„§ 38a Unterstützungsangebote bei außerhäuslicher Unterbringung“.
 - j) Nach der Angabe zu § 38a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38b E-Learning“.
 - k) Die Angabe zu § 50a wird wie folgt gefasst:
„§ 50a Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis“.
 - l) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
„§ 56 Ausführungsvorschriften“.
 - m) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Schülerzeitungen“.
 - n) Die Angabe zu § 59a wird gestrichen.
 - o) Nach der Angabe zu § 63 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 63a Schuldatenschutz
§ 63b Schulstatistische Erhebungen
§ 63c Einschränkung von Grundrechten“.
 - p) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Übergangsvorschrift“.
3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Besondere Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule sind die politische und historische Bildung, Medienbildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung, Berufs- und Studienorientierung, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Prävention, Verkehrserziehung und die Vermittlung von Alltagskompetenz. Diese Bereiche werden auch fachübergreifend unterrichtet.“
4. In § 2 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind Schulen, die in Trägerschaft
 - 1. einer Gemeinde, eines Landkreises, eines kommunalen Zweckverbandes oder
 - 2. des Freistaates Sachsen“

stehen. Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind auch medizinische Berufsfachschulen, die einem Krankenhaus angegliedert sind, welches in Trägerschaft

1. einer kommunalen Gebietskörperschaft geführt wird oder
2. von einer juristischen Person oder Personengesellschaft betrieben wird, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.

Auf die medizinischen Berufsfachschulen finden die Regelungen der §§ 3b, 4a bis 8, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a bis 25, 26a bis 28 Absatz 1 und 3 bis 5, § 35a Absatz 3 und 4, §§ 35b, 38a, 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 bis 4, § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie §§ 45 bis 49, 54, 55 und 59 Absatz 4 keine Anwendung. § 58 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit er die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer und das weitere Personal nach § 40 Absatz 1 Satz 1 sowie die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben betrifft.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Qualitätssicherung

(1) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt jede Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept. Sie plant und gestaltet den Unterricht sowie andere schulische Veranstaltungen auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest.

(2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. Sie sind dazu verpflichtet, die Schulqualität regelmäßig zu überprüfen und an dem Ziel der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages auszurichten.

(3) Wesentliche Bezugspunkte zur Überprüfung der pädagogischen Arbeit sind das Schulprogramm der Schule und die Lehrpläne, die Bildungsstandards sowie die weiteren Vorgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Schulqualität.

(4) Die Schule informiert die Öffentlichkeit über das Schulprogramm und die pädagogische Arbeit an der Schule im Schulporträt.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann externe Evaluationen und Untersuchungen zu Schülerleistungen anordnen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die teilnehmenden Schulen.

§ 3b

Eigenverantwortung

(1) Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann er diesem nach Maßgabe der für den Schulträger jeweils geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen weitergehende Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung einräumen. Der Schulträger kann den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von diesem zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für ihn Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Freistaat Sachsen kann den Schulträgern gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsmittel aus dem Staatshaushalt als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen gewähren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die Zweckbestimmung,
2. die Berechnung der Zuweisungen,
3. das Verfahren,
4. die Auszahlung der Mittel; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden, und
5. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen; dabei können geregelt werden:
 - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
 - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuweisungen bei nicht fristgerechter Vorlage,
 - c) Pflichten des Zuweisungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
 - d) die Beschränkung des Nachweises auf eine schriftliche Versicherung des Zuweisungsempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, und
 - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuweisung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuweisungen.

(3) Schulträger sollen zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung für die Schulen Schulkonten nach den jeweils geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen einrichten. Die Schulen können diese Konten auch für sonstigen Zahlungsverkehr in schulischen Angelegenheiten nutzen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Schulen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Staatshaushalt veranschlagte Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen.

(5) Die Beruflichen Schulzentren können über die schulischen Bildungsgänge hinaus Aufgaben der Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Weiterbildung (erweiterte Bildungsangebote) wahrnehmen. § 38 Absatz 1 findet auf die erweiterten Bildungsangebote keine Anwendung. Auch im Zusammenhang mit den erweiterten Bildungsangeboten vertritt der Schulleiter die Schule nach außen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Schulen auf Antrag des Schulleiters und nach einem Beschluss der Schulkonferenz in einem pauschalisierten Verfahren Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellen.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Allgemein bildende“ durch das Wort „Allgemeinbildende“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „allgemein bildende“ gestrichen.

ccc) In Buchstabe c wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Gymnasium“ ein Semikolon eingefügt.

bbb) Der Satzteil nach Buchstabe e wird gestrichen.

cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 werden die Wörter „allgemein bildenden“ jeweils durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „korrigiert“ durch die Wörter „durch eine neue Entscheidung ersetzt“ ersetzt.

8. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit“.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Mindestschülerzahl an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen beträgt:

1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
2. an Oberschulen 20 Schüler je Klasse,
3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse,
4. an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen jeweils 16 Schüler je Klasse,
5. an Beruflichen Gymnasien 20 Schüler je Klasse in der Jahrgangsstufe 11 und
6. 750 Schüler insgesamt je Beruflichem Schulzentrum.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestschülerzahlen für Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges sowie von Satz 1 Nummer 4 abweichende Mindestschülerzahlen an Berufsschulen für besondere Klassen, in denen ausschließlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, festzulegen.

(2) In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Schularten und Förderschultypen in einzelnen Unterrichtsfächern oder Organisationsformen sowie für die inklusive Unterrichtung geringere Klassenobergrenzen festzulegen. Bei einer Unterrichtung in Gruppen und Kursen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Oberschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt.

(4) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Gruppen und Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe und Schule wird durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist. Satz 1 gilt nicht für Schulen, denen die Schulaufsichtsbehörde in einem pauschalisierten Verfahren gemäß § 3b Absatz 6 Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

Schulstandorte im ländlichen Raum

(1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren bestehende Grundschulen fortgeführt werden:

1. mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens zwölf Schüler aufweisen muss, oder
2. als Grundschulstandorte mit jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3; die Mindestschülerzahl beträgt 15 Schüler für jede jahrgangsübergreifende Klasse.

(2) Abweichend von § 4a Absatz 3 können im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren bestehende Oberschulen einzügig fortgeführt werden. In diesem Fall beträgt abweichend von § 4a Absatz 1 Nummer 2 die Mindestschülerzahl 25 Schüler für die Klassenstufe 5.

(3) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 und die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(4) § 4a Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4c

Sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Lassen Anhaltspunkte vermuten, dass ein Schüler wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedarf, leitet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag einer Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, auf Antrag der Schule, die der Schüler besucht, oder auf Antrag der Eltern ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein. Auf Verlangen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen. In das Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 soll die Entwicklung des Schülers in der Klassenstufe 1 der Grundschule einbezogen werden. Für diese Förderschwerpunkte ist die Feststellung spätestens nach jeweils zwei Schuljahren zu überprüfen.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß den §§ 6 und 14 Absatz 1 beschult werden, wenn sie andere als deren Abschlüsse anstreben.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen För-

derbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter.“

10. In § 5 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„(4) Während der Schuleingangsphase arbeiten die Grundschulen mit den Kindergärten und Horten zumindest ihres Schulbezirks zusammen.

(5) Die Träger von Grundschulen sind verpflichtet, eine ganzheitliche Betreuung der Schüler zu gewährleisten. Kindergarten, Grundschule, Hort und Förderschule unter Einbeziehung der Betreuungsangebote gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Förderung insbesondere der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung der Kinder zu unterstützen. Mit schriftlicher Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, können die Lehrkräfte der Grund- und Förderschulen

1. Einsicht in die Entwicklungsdokumentation eines Kindes nehmen,
2. den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes in der Kindertageseinrichtung erheben und mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder den Kindertagespflegepersonen beraten sowie
3. aus Nummer 2 abzuleitende Fördermaßnahmen für das Kind entsprechend Satz 2 gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder den Kindertagespflegepersonen abstimmen.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Oberschule“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberschule vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung und bereitet Schüler mit entsprechenden Leistungen, Begabungen und Bildungsabsichten auf den Übergang an andere weiterführende Schulen vor. Die Oberschule gliedert sich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 und der Teilnahme an der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss. Erfüllen die Schüler darüber hinaus besondere Leistungsvoraussetzungen, erwerben sie den qualifizierenden Hauptschulabschluss. Der qualifizierende Hauptschulabschluss berechtigt zum Wechsel in den Realschulbildungsgang. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 des Realschulbildungsganges wird ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Schulabschluss erworben. Mit erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung erwerben die Schüler im Realschulbildungsgang den Realschulabschluss. Für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Im Rahmen eines erweiterten pädagogischen Konzeptes können Oberschulen sowohl von der Differenzierung abweichen als auch ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium anbieten. Das von der Schulkonferenz zu beschließende Konzept ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „besonderer Profildbereich“ werden durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Oberschule arbeitet insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung sowie der Berufsvorbereitung und zur Erleichterung des Übergangs in berufs- oder studienqualifizierende Bildungsgänge mit den berufsbildenden Schulen, anderen Partnern der Berufsausbildung, den Gymnasien sowie den Hochschulen und der Berufsakademie zusammen. Oberschulen können Kooperationsvereinbarungen mit Gymnasien, Fachoberschulen oder Beruflichen Gymnasien abschließen.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „entsprechenden“ das Wort „Leistungen,“ eingefügt und das Wort „Hochschulstudium“ wird durch die Wörter „Studium an Hochschulen und der Berufsakademie“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung arbeitet das Gymnasium mit den berufsbildenden Schulen, anderen Partnern der Berufsausbildung sowie den Hochschulen und der Berufsakademie zusammen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist der Erwerb international anerkannter Abschlüsse an Gymnasien mit entsprechendem Angebot möglich.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Leistungserhebung“ wird durch das Wort „Leistungsermittlung“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 wird ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Schulabschluss erworben. Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 wird ein dem Realschulabschluss gleichgestellter mittlerer Schulabschluss erworben; in die Versetzungsentscheidung geht das Ergebnis einer besonderen Leistungsfeststellung ein.“

13. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Berufsvorbereitungsjahr kann für Jugendliche, die es aufgrund ihres Entwicklungsstands voraussichtlich nicht innerhalb eines Schuljahres mit Erfolg abschließen können, auch als zweijähriger Bildungsgang angeboten werden. Schüler im Berufsvorbereitungsjahr gemäß den Sätzen 1 und 2 sind sozialpädagogisch zu betreuen.“

14. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eintreten“ durch die Wörter „aufgenommen werden“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „allgemein bildende“ durch das Wort „allgemeinbildende“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Schüler, die während der Klassenstufe 11 auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf beginnen und in Kooperation mit einem Ausbildungsbetrieb und der entsprechenden Berufsschule zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses in diesem Ausbildungsberuf anstreben, beträgt die Ausbildungsdauer insgesamt vier Schuljahre. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend, wobei die Jahrgangsstufen 12 und 13 auf drei Schuljahre gedehnt werden.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Förderschulen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht auf Grund einer Entscheidung nach § 4c Absatz 3 Satz 2 eine andere Schule besuchen, werden in den Förderschulen unterrichtet. Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können in begründeten Einzelfällen in Förderschulen gemeinsam mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Förderschultypen sind

1. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören,
3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie
8. Klinik- und Krankenhausschulen.

Nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen können an den Förderschulen Abschlüsse sämtlicher allgemeinbildender Schularten erworben werden. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann auch ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung erworben werden.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihrer Behinderung“ durch die Wörter „ihrem Förderbedarf“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Heimunterbringung bedarf der Zustimmung der Eltern.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in Heimen nach Absatz 3 Kinder betreut werden, die dafür keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben, erfolgt eine anteilige Finanzierung im Sinne des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - dd) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie arbeiten mit Frühförder- und Frühberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen und Sozialpädiatrischen Zentren zusammen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Eltern und Lehrern“ durch die Wörter „Eltern, Lehrern und Erziehern“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 und § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und § 16 Absatz 2“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes und in Zusammenarbeit mit Schulen auch anderer Schularten kann sich eine Förderschule zu einem Förderzentrum entwickeln und können Förderschulzentren gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 gebildet werden.“

j) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Während der Schuleingangsphase arbeitet die Förderschule mit Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen, die heilpädagogische Leistungen erbringen, Frühförder- und Frühberatungsstellen sowie Sozialpädiatrischen Zentren zusammen. Schwerpunkt der Zusammenarbeit sind die Prävention von Lern-, Verhaltens- und Sprachschwierigkeiten sowie die individuelle Förderung.

(10) Zur Verbesserung der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie zur Erleichterung des Übergangs in berufsqualifizierende Bildungsgänge arbeitet die Förderschule mit den berufsbildenden Schulen und anderen Partnern der Berufsausbildung zusammen.“

17. § 13a wird aufgehoben.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt, das Wort „differenzierte“ wird gestrichen und die Wörter „nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene“ werden durch die Wörter „Jugendliche und Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „dreijährigem“ gestrichen.

19. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Schulversuche

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zur Weiterentwicklung des Schulwesens oder zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Konzeptionen Schulversuche durchführen. Verursacht ein Schulversuch Mehrkosten für den Schulträger, ist dessen Einvernehmen erforderlich. Schulversuche sollen wissenschaftlich begleitet werden.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Schüler nicht in einem Heim nach § 13 Absatz 3 Satz 1 betreut werden, hält der Schulträger

1. für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,

2. für Schüler aller Klassenstufen der übrigen Förderschulen und
3. für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Betreuungsangebote vor. In die Betreuungsangebote nach Satz 1 Nummer 1 können auch Schüler der übrigen Klassenstufen einbezogen werden. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Ganztagsangebote

(1) Allgemeinbildende Schulen können Ganztagsangebote einrichten und dabei mit außerschulischen Einrichtungen zusammenarbeiten. Grundschulen müssen sich bei diesen Angeboten mit den Horten abstimmen.

(2) Zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen können öffentliche und freie Träger allgemeinbildender Schulen die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten. § 3b Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die inhaltlichen Mindestanforderungen an die pädagogisch-fachliche Ausgestaltung von Ganztagsangeboten,
2. die Abgrenzung und Abstimmung der Ganztagsangebote mit dem Hort,
3. die Berechnung der Zuweisungen,
4. die Einbeziehung von Schulfördervereinen allgemeinbildender Schulen in den Kreis der Zuweisungsempfänger,
5. das Antragsverfahren,
6. die Auszahlung der Mittel; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden, und
7. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen; dabei können geregelt werden:
 - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
 - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuweisungen bei nicht fristgerechter Vorlage,
 - c) Pflichten des Zuweisungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,

- d) die Beschränkung des Nachweises auf eine schriftliche Versicherung des Zuweisungsempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, und
 - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuweisung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuweisungen.“
22. In § 17 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beratungslehrern“ die Wörter „oder Betreuungslehrern“ eingefügt.
23. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den öffentlichen Schulen, ausgenommen die Fachschulen,“ gestrichen.
24. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „öffentliche Schulen“ durch die Wörter „Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein öffentliches Bedürfnis besteht, wenn entweder die Mindestschülerzahlen und Mindestzügigkeiten nach § 4a Absatz 1, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, und § 4a Absatz 3 für den Schulstandort zum Unterrichtsbeginn erreicht werden oder ein Ausnahmetatbestand nach § 4a Absatz 5 gegeben ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
25. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildende“ gestrichen und die Wörter „allgemein bildenden“ werden durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Abschluss einer Zweckvereinbarung ist das Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustand“ die Wörter „und gewährleistet, dass sie in der Regel für schulische Zwecke zur Verfügung stehen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger“ durch die Wörter „Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung können insbesondere bestimmt werden:

1. Bezugspunkte (Wohnort, Schulstandort) für die Ermittlung des Umfangs der notwendigen Beförderung,
2. die Beschränkung der notwendigen Beförderung auf den Weg zum nächstgelegenen Standort der Schule der jeweiligen Schulart,
3. die Berücksichtigung von Bildungsgängen oder -angeboten bei der Bestimmung des nächstgelegenen Schulstandortes,
4. die Festsetzung von Höchstzeiten für den Schulweg sowie
5. allgemeine Kriterien für die Abgrenzung und Berechnung der Kosten für den Anteil der notwendigen Beförderung.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Mindestanforderungen für die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften und Lehrmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln.“

27. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „und durch Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Absatz 1 und § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, eine regionale Bildungsplanung sichern“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen ist darzustellen, welche Form der Zusammenarbeit der Schulträger besteht oder durch welchen Schulträger die Bildungsbedürfnisse befriedigt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulnetzpläne sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern, im Übrigen im Benehmen mit den sonstigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Trägern der Schulnetzplanung abzustimmen.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 ist der Teilplan für die berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Fachklassenstandorte mit Einzugsbereichen und im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband aufzustellen, dem der Träger der Schulnetzplanung als Mitglied nach § 9 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angehört. Der zuständige Regionale Planungsverband kann das Einvernehmen nur aus den sich aus Absatz 5 Satz 1 ergebenden Gründen versagen. Der Regionale Planungsverband prüft dabei auch, ob die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach Absatz 1 Satz 4 beachtet worden sind und stimmt sich mit den benachbarten Trägern der Schulnetzplanung im Verbandsgebiet ab. Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und das Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 teilt er innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Träger der Schulnetzplanung mit. Ist das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden oder die Frist nach Satz 3 verstrichen, ohne dass eine Mitteilung erfolgt ist, gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.“

(5) Der Schulträger darf sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen nur dann versagen, wenn diese den Anforderungen des § 4a Absatz 1 einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 3 oder Absatz 5, des § 4b Absatz 1, 2 oder Absatz 4, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 widersprechen. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Ersetzung des Einvernehmens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 6.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „schulpolitischen und“ durch die Wörter „schulgesetzlichen und schulfachlichen sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „Schulnetzpläne“ werden die Wörter „sowie zur Festlegung von Fachklassenstandorten mit Einzugsbereichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Schulnetzplanung“ die Wörter „und der Überwachung der Schulpflicht“ eingefügt und die Wörter „öffentlichen Schulen und Schulen in“ werden durch die Wörter „Schulen in öffentlicher und“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, von den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Anzahl der in den kommenden Schuljahren einzuschulenden Schüler schulbezirksgenau für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft bis zum 31. August eines jeden Jahres und die darüber hinaus zur Erstellung der Schülerzahlfortschreibung erforderlichen Daten für Schulen in freier Trägerschaft bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres abzufordern.“

28. In § 24 Absatz 1, 2 Halbsatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „öffentlichen Schule“ durch die Wörter „Schule in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Jede Grundschule hat einen Schulbezirk.

(2) Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Schulbezirk ist auch das Gebiet oder Teilgebiet mehrerer Schulträger, soweit der Schulbezirk auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere Grundschulen, kann der Schulträger mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke durch Satzung bestimmen. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die Schulbezirkszuordnung der Schüler nicht eindeutig ist oder wenn der Zuschnitt der Schulbezirke zu einer Klassenmehrbi-
ldung gegenüber der mindestens notwendigen Klassenzahl bezogen auf das Gesamtschüleraufkommen in einer Klassenstufe im Schulträgergebiet führt. Kommt es zu keiner Bestimmung durch den Schulträger, die den Genehmigungsanforderungen des Satzes 2 entspricht, kann die Schulaufsichtsbehörde einen Schulbezirk festlegen oder verändern. Überschneidungen der Schulbezirke sind nicht zulässig.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt und die Wörter „einschließlich der entsprechenden berufsbildenden Förderschulen“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ein Schulbezirk oder“ das Wort „ein“ gestrichen und das Wort „wohnt“ wird durch die Wörter „seinen Hauptwohnsitz hat“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schulbezirks“ die Wörter „oder des Einzugsbereichs“ eingefügt und die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

30. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Evaluationsverfahren“ die Wörter „und Untersuchungen zu Schülerleistungen“ eingefügt und die Angabe „§ 59a“ wird durch die Angabe „§ 3a Absatz 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Schule“ durch die Wörter „Schule in öffentlicher Trägerschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen“ eingefügt.
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“
31. In § 26a werden die Absätze 3 bis 9 durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:
- „(3) Untersuchungen sind
 - 1. die Schulaufnahmeuntersuchung für alle schulpflichtigen und die von den Eltern gemäß § 27 Absatz 2 angemeldeten Kinder,
 - 2. die allgemeine Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6,
 - 3. zusätzliche allgemeine Schuluntersuchungen an den Förderschulen,
 - 4. die Vorstellung beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst für minderjährige Schüler in allen Klassen- und Jahrgangsstufen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule mit Einwilligung der Eltern und
 - 5. die Wiedervorstellung, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst nach Ermessen angeordnet werden kann.
 - (4) Die Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, sich den Untersuchungen zu unterziehen. Die Eltern können anwesend sein. Bei der Schulaufnahmeuntersuchung ist die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich. Den Eltern obliegt es, die erforderlichen Auskünfte zu geben. Das Ergebnis der Untersuchungen ist nur den Eltern mitzuteilen. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes informieren den Schulleiter über die notwendigen schulischen Maßnahmen und geben die erforderlichen allgemeinen Hinweise, soweit aus den Ergebnissen der Untersuchungen Folgerungen für die Schule zu ziehen sind.
 - (5) Die Eltern können die Untersuchungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 5 durch einen Kinder- oder Hausarzt durchführen lassen. Die Untersuchung muss den Vorgaben für die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechen. Die Eltern legen dem Schulleiter eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der Untersuchungen vor.

(6) Die Eltern sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers, die sich im Schulbetrieb auswirken können, der Schule mitzuteilen.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang, Verfahren, Zuständigkeit und Durchführung der Schulgesundheitspflege zu regeln.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft und ihre Schüler entsprechend.“

32. Dem § 27 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Schulleiter staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft sind berechtigt, die erforderlichen Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 zu treffen.“

33. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Klassenstufen 1 bis 4 der“ die Wörter „allgemein bildenden“ gestrichen und die Wörter „weiterführenden allgemein bildenden“ werden durch die Wörter „weiterführenden allgemeinbildenden“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „mindestens“ eingefügt und die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ werden durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

34. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über das Ruhen der Schulpflicht aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall entscheiden die Landkreise und Kreisfreien Städte für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin im Zeitraum vor und nach der Entbindung in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Schulpflicht ruht ferner auf Antrag, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre. Die Entscheidungen trifft der Schulleiter.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „öffentlichen allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt, nach dem Wort „Schule“ werden die Wörter „in öffentlicher Trägerschaft“ eingefügt und die Wörter „Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986)“ werden durch die Wörter „Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Zivildienstes“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6 und in Nummer 6 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
35. § 30 wird aufgehoben.
36. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Überwachung der Schulpflicht sind die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten in der von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Schulverwaltungssoftware zu verarbeiten.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden die Anmeldepflichten gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt, treffen die Landkreise und Kreisfreien Städte, deren Einwohner die Schulpflichtigen sind, die erforderlichen Maßnahmen. Sie sind befugt, zur Erfüllung dieser Aufgabe auch bei Meldebehörden, Schulaufsichtsbehörden sowie Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Einwohner, die gemäß den §§ 27 und 28 schulpflichtig sein können, und der Anmeldepflichtigen zu erheben.“
37. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die öffentlichen Schulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
38. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
39. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe der Schulordnungen kann in der Sekundarstufe I eine weitere Empfehlung durch die Schule ausgesprochen werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ und die Wörter „die Schulen“ durch die Wörter „eine Schule“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4c Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
40. In 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.

41. Dem § 35a werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zur Förderung individueller besonderer Begabungen können schul- und schulartübergreifende Kooperationen sowie Kooperationen mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden.

(4) Der Freistaat Sachsen hält spezielle Beratungsangebote zur individuellen Förderung begabter Schüler vor.“

42. § 35b wird wie folgt gefasst:

„§ 35b

Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeitern und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Weiterbildung, sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen. Grundschulen kooperieren mit den Horten ihres Schulbezirks.“

43. In § 36 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „vermittelt“ ersetzt.

44. § 37 wird aufgehoben.

45. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „an den öffentlichen Schulen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lernmittel sind von Schülern zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind. Die an den Schulen eingeführten Lernmittel werden den Schülern durch den Schulträger leihweise überlassen. Sie werden ausnahmsweise dauerhaft überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Der Schulträger kann Kostenbeiträge erheben, wenn Gegenstände und Materialien im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf

1. die zweckentsprechende persönliche Ausstattung des Schülers gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 und
2. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind oder auch der betrieblichen Ausbildung oder der Berufsausübung dienen.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Einzelheiten der Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere näher bestimmt werden:

1. welche Lernmittel unter die Lernmittelfreiheit fallen,

2. welche Gegenstände nach Absatz 3 nicht von der Lernmittelfreiheit umfasst sind und
3. die technischen Anforderungen an einzelne Lernmittel.“

46. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „auswärtiger“ durch das Wort „außerhäuslicher“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte gewähren finanzielle Unterstützungen für ihre Einwohner mit Hauptwohnsitz, denen wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung als Schüler erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entstehen, die nicht durch andere öffentliche Mittel ersetzt werden. Die außerhäusliche Unterbringung wegen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule außerhalb des Freistaates Sachsen wird nicht finanziell unterstützt. Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten eine finanzielle Unterstützung wegen notwendiger außerhäuslicher Unterbringung, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer bestimmten Berufsschulklasse festgelegt hat, auch wenn sich diese außerhalb des Freistaates Sachsen befindet.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „auswärtige“ durch das Wort „außerhäusliche“ ersetzt.

47. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

E-Learning

(1) An Fachoberschulen, Fachschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, bei erweiterten Bildungsangeboten der Beruflichen Schulzentren, bei einer Unterrichtung längerfristig erkrankter Schüler und zur Förderung individueller besonderer Begabungen können Schüler zeitweilig auch außerhalb der Schule über elektronische Medien

1. ohne Kontakt mit dem Lehrer und anderen Schülern mittels Lernsoftware oder
2. bei elektronischem Kontakt mit dem Lehrer und anderen Schülern mittels einer Lern- oder Kommunikationsplattform

unterrichtet werden (E-Learning).

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt im Rahmen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung, für welche Fächer, Kurse oder Lehrplaninhalte das E-Learning stattfindet.“

48. Dem § 39 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.“

49. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1;“

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an den Förderschulen;“

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.“

bb) Satz 2 Nummer 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lehrer an den medizinischen Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2;

2. die Lehrer an den Fachschulen in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft am Standort Freiberg;

3. das Personal an Heimen gemäß § 13 Absatz 3, wenn diese vom Schulträger betrieben werden;

4. das Personal für Betreuungsangebote gemäß § 16 Absatz 2;

5. das medizinisch-therapeutische Personal an Förderschulen;

6. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere regeln:

1. den Zugang und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,

2. den Erwerb weiterer Lehrbefähigungen und

3. die Durchführung und Höhe der Zuschussgewährung an Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Aufgaben der Ausbildung der Studierenden im Rahmen von schulpraktischen Studien oder von Lehramtsanwärtern oder Studienreferendaren im Vorbereitungsdienst wahrnehmen.

Als Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst können insbesondere geregelt werden:

1. die Mindestdauer des Studiums und
2. inhaltliche Anforderungen an das Studium, wie
 - a) der Mindestumfang der nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen,
 - b) die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer, Fachrichtungen und Förderschwerpunkte,
 - c) Mindestanforderungen an die Praxisphasen,
 - d) erforderliche Sprachkenntnisse und
 - e) die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen.

Für den Vorbereitungsdienst können Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten oder für den Fall geregelt werden, dass die bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben des Haushaltsplans der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Kriterien für die Ermittlung der Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze,
 2. die Kriterien für die Ermittlung der Höchstzahl der je Lehramt zuzulassenden Bewerber,
 3. das Zulassungsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausschlussfristen und
 4. die Zulassungsquoten nach Maßgabe
 - a) der Eignung und Leistung der Bewerber,
 - b) der Fächer, Fächerkombinationen, Fachrichtungen und Förderschwerpunkte mit besonderem öffentlichen Bedarf,
 - c) der Wartezeit und
 - d) besonderer Härtefälle.“
- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für die Zulassung zur Prüfung können in der Rechtsverordnung insbesondere die in Absatz 3 Satz 3 genannten Voraussetzungen geregelt werden. Im Übrigen gilt für Prüfungen § 62 Absatz 3 entsprechend.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden der verbeamteten Lehrer zu regeln.“

50. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Schule wird ein Schulleiter und, wenn ein Amt im Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, ausgebracht ist, ein stellvertretender Schulleiter bestimmt. Sie sind zugleich Lehrer an der Schule. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die nicht Beamte sind, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung. Zuständig für die Bestimmung ist

1. für die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus (landwirtschaftliche Fachschulen) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 2. für die Fachschulen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 3. für medizinische Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Schulträger und
 4. im Übrigen die oberste Schulaufsichtsbehörde.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen,“ durch die Wörter „Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, wird“ durch die Wörter „wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Bewerber“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „eines der Beteiligten“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers“ ersetzt.

51. § 42 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Er trägt die Verantwortung für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung an seiner Schule sowie das Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzept für die Lehrer seiner Schule.“

52. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Schulleitung,“ das Wort „Schulträger,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 8 und 9 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit denen die Schule zusammenarbeitet, und bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.“

d) In Absatz 7 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

53. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden“ durch die Wörter „in Jahrgangsstufen unterrichtet wird“ ersetzt.

54. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.“

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „aller Schulen“ die Wörter „in öffentlicher und freier Trägerschaft“ eingefügt.

55. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu kommt ein von den Eltern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.“

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „aller Schulen“ die Wörter „in öffentlicher und freier Trägerschaft“ eingefügt und die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ werden durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

56. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei wird auch geregelt, welches Gremium an die Stelle der Klassenelternversammlung tritt, wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird.“

57. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „**Informationsbefugnis**“ die Wörter „**Kinder- und Jugendschutz**“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „(SächsVwVfZG)“ gestrichen, nach der Angabe „(SächsGVBl S. 142)“, werden die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),“ werden durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 oder Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „SächsVwVfZG“ durch die Wörter „des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen“ ersetzt und die Angabe „VwVfG“ wird durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

58. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut werden die Wörter „Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die“ durch die Wörter „In der Primarstufe sollen Schüler auf die Rechte und“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dazu können Schüler jeder Klasse nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassenschülersprecher und dessen Stellvertreter wählen.“

59. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „gemäß § 52 Absatz 1 gewählten“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulaufsicht“ durch die Wörter „den Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Mitte der Schüler“ durch die Wörter „gesamten Schülerschaft“ ersetzt.

60. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gibt es an einer Schule in freier Trägerschaft keinen Schülersprecher, kann die Schule einen von den Schülern aus ihrer Mitte gewählten Schülervertreter entsenden.“

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „aller Schulen“ die Wörter „in öffentlicher und freier Trägerschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schülerrat“ durch das Wort „Kreisschülerrat“ ersetzt.

61. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu kommt ein von den Schülern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach den Wörtern „aller Schulen“ die Wörter „in öffentlicher und freier Trägerschaft“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.“

62. § 57 wird § 56 und wie folgt gefasst:

„§ 56

Ausführungsvorschriften

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Schülermitwirkung zu regeln, insbesondere die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung der Schülervertretungen, die Finanzierung der Tätigkeit der Schülervertretungen und die Wahl des Vertrauenslehrers. Dabei kann auch geregelt werden, welcher Schülervertreter an die Stelle des Klassenschülersprechers tritt, wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird.“

63. Der bisherige § 56 wird § 57 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Schülerzeitungen“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Schülerzeitschriften sind Zeitschriften“ durch die Wörter „Schülerzeitungen sind Veröffentlichungen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülerzeitschriften“ durch das Wort „Schülerzeitungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Absprache mit dem Vertrauenslehrer“ gestrichen.

64. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Schulgestaltung)“ und „(Schulaufsicht)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ und die Wörter „Schulleiter und Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter und des Betreuungspersonals“ werden durch die Wörter „die Schulleiter, Lehrer und das weitere Personal nach § 40 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159),“ durch die Wörter „Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,“ ersetzt.

65. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt für Schule und Bildung. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus.“
- b) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die staatliche Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen obliegt dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Sie wird im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde ausgeübt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Es kann an Fachschulen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dem Schulträger die Verwendung von Schulleitern, stellvertretenden Schulleitern und Lehrern untersagen, die ein Verhalten zeigen, das bei entsprechendem Personal im Dienst des Freistaates Sachsen eine Kündigung rechtfertigen würde, oder wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet er-

scheinen lassen. Die Dienstaufsicht im Übrigen wird an diesen Schulen vom Schulträger ausgeübt.“

66. § 59a wird aufgehoben.
67. In § 60 Absatz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
68. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 250 EUR“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die untere Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt“ ersetzt.
69. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Schul- und Prüfungsordnungen

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses und Prüfungsordnungen zu erlassen.

(2) In den Schulordnungen können insbesondere geregelt werden:

1. das Verfahren zur Einschulung, einschließlich vorzeitiger Aufnahme und Zurückstellung; dabei können auch
 - a) Eltern, die ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, verpflichtet werden, dies unter Angabe der Schule in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Grundschule in öffentlicher Trägerschaft des Schulbezirks zu statistischen Zwecken mitzuteilen,
 - b) Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet werden, Entscheidungen zur Aufnahme von Schülern in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken mitzuteilen;
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung;
3. die vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht;
4. das Verfahren über die Aufnahme in eine weiterführende Schule einschließlich des Wechsels des Bildungsganges; dabei kann die Aufnahme
 - a) von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Prüfung abhängig gemacht werden;
 - b) im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren kann insbesondere nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit sowie unter Be-

rücksichtigung von Härtefällen und der individuellen Förderung der Schüler gestaltet werden;

- c) an Berufsfachschulen und Fachschulen beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Bewerber aus persönlichen Gründen für den angestrebten Beruf nicht geeignet erscheint;
- d) an Schulen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen und an Schulen, die aufgrund der Schulordnungen der Förderung des Sports dienen, mit der Verpflichtung zum Wohnen in einem der Schule zugeordneten Heim verbunden werden;

Eltern, die ihre Kinder an einer weiterführenden Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, können verpflichtet werden, dies unter Angabe der Schule in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken mitzuteilen; Schulen in freier Trägerschaft können verpflichtet werden, Entscheidungen zur Aufnahme und Ablehnung von Schülern in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken mitzuteilen;

- 5. das Verfahren für Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses;
- 6. besondere Bildungswege an ausgewählten Schulen für Schüler, die
 - a) besondere Begabungen haben; der Verbleib auf diesen Bildungswegen kann von der Aufgabenstellung des jeweiligen Bildungsweges entsprechenden Anforderungen oder einer Prüfung abhängig gemacht werden, oder
 - b) zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses an einer Oberschule oder Förderschule einer zusätzlichen Förderung bedürfen; die zusätzliche Förderung kann auch dadurch stattfinden, dass die Schüler in begrenztem Umfang am Unterricht der Berufsschule teilnehmen;
- 7. der Umfang der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen einschließlich der Befreiung von der Teilnahme, Beurlaubung und Schulversäumnisse;
- 8. das Aufsteigen in der Schule, insbesondere Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe; dabei ist das Verfahren zu regeln; die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsmaßstäbe sind festzulegen;
- 9. das Ausscheiden aus der Schule infolge Nichtversetzung; dabei kann bestimmt werden, dass ein Schüler aus der Schule und der Schulart ausscheidet, wenn er nach der Wiederholung einer Klassen- oder Jahrgangsstufe aus dieser oder aus der nachfolgenden Klassen- oder Jahrgangsstufe wiederum nicht versetzt wird; für das Gymnasium kann bestimmt werden, dass insgesamt nur zwei Wiederholungen wegen Nichtversetzung zulässig sind;
- 10. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe und der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen; es kann vorgesehen werden, dass eine Bewertung auch in Form einer verbalen Einschätzung erfolgt;
- 11. die Anerkennung außerhalb des Freistaates Sachsen erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen.

(3) In den Prüfungsordnungen für Schüler und Schulfremde können insbesondere geregelt werden:

1. der Zweck der Prüfung und die Prüfungsgebiete;
2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Zulassungsvoraussetzungen, die Bewertungsmaßstäbe sowie die Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung;
3. die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen;
4. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung; dabei kann bestimmt werden, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden kann.

(4) In den Schul- und Prüfungsordnungen kann für die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule bestimmt werden, dass in einzelnen oder allen Bildungsgängen der Erwerb des Hauptschulabschlusses, des mittleren Schulabschlusses oder der Fachhochschulreife möglich ist. Für das Abendgymnasium und das Kolleg kann bestimmt werden, dass der Erwerb des mittleren Schulabschlusses möglich ist. Für Schüler, die besondere Bildungswege gemäß Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b nutzen, kann bestimmt werden, dass der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses möglich ist.

(5) Die Schul- und Prüfungsordnungen für die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, für die Berufe Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilpädagoge durch Rechtsverordnung Näheres zu bestimmen zu

1. den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen zum Zweck der Niederlassung oder den Voraussetzungen und dem Verfahren zum Zweck der gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistungserbringung von Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat,
2. den Voraussetzungen für den partiellen Zugang zur Berufstätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4f Absatz 1 bis 6 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist,
3. den Inhalten und den verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges gemäß § 11 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
4. den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zuständiger Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zu berufsrechtlichen Sachverhalten.“

70. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ und die Wörter „zu konsultieren“ werden durch das Wort „anzuhören“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter „allgemein bildenden“ jeweils gestrichen und das Wort „Mittelschulen“ wird jeweils durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;“.
 - cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

71. Dem § 64 werden die folgenden §§ 63a bis 63c vorangestellt:

„§ 63a

Schuldatenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Schülern und ihren Eltern dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der Schule erforderlich ist. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten der Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Schule, mit Ausnahme der Grundschule, darf die Kontaktdaten von Schülern, welche die letzte Klassen- oder Jahrgangsstufe besuchen, verarbeiten, um eine Beratung der Agenturen für Arbeit zu unterstützen. Hierfür darf sie mit Einwilli-

gung des Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes den Namen und die Anschrift des Schülers beim Verlassen der Schule der Bundesagentur für Arbeit übermitteln, damit diese einmalig über Angebote der beruflichen Bildung informieren und beraten kann.

§ 63b

Schulstatistische Erhebungen

(1) An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft können jährlich statistische Erhebungen durchgeführt werden. Sie dienen folgenden Zwecken:

1. der Schulaufsicht und der Bildungsplanung,
2. dem Vollzug des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. dem Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft,
4. der Erfüllung der Meldepflicht nach dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erhoben werden schul- und abschlussbezogene Schülerdaten, Klassen- und Absolventenzahlen, Lehrerdaten sowie schul- und unterrichtsorganisatorische Daten.

(3) Auskunftspflichtig sind die Schüler, die Eltern, die Lehrer, die Schulleiter, die pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an den Förderschulen und anderes Personal an Schulen sowie die Träger der Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Die Einzelheiten über Art, Durchführung und Form der statistischen Erhebung, Erhebungsmerkmale, Art und Umfang der Auskunftspflicht, Berichtszeitraum oder Berichtszeitpunkt und Häufigkeit regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 63c

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund von § 4c Absatz 1 Satz 2 und § 26a Absatz 3 kann das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und durch Maßnahmen aufgrund von § 3a Absatz 5, §§ 26a, 31, 50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 4 sowie § 63a kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

72. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Übergangsvorschrift

(1) Die Sächsische Bildungsagentur und das Sächsische Bildungsinstitut nehmen ihre bis zum 31. Juli 2017 bestehenden Zuständigkeiten bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin wahr. Alle am 1. Januar 2018 noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren der Sächsischen Bildungsagentur oder des Sächsischen Bildungsinstituts werden durch das Landesamt für Schule und Bildung weitergeführt. Zuständigkeiten, die der Sächsischen Bildungsagentur oder dem Sächsischen Bildungsinstitut durch Gesetz oder Rechtsverordnung bisher übertragen sind, gehen am 1. Januar 2018 auf das Landesamt für Schule und Bildung über.

(2) Regelungen für die Mittelschule gemäß § 6 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für die Oberschule fort, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Zustimmungen gemäß § 24 Absatz 1, Genehmigungen gemäß § 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und Anerkennungen gemäß § 8 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die für die Mittelschule erteilt sind, gelten als für die Oberschule erteilt und fortbestehend. Verwaltungsakte und Vereinbarungen einer Mittelschule gelten für die entsprechende Oberschule fort. Verwaltungs- und sonstige Verfahren einer Mittelschule werden durch die entsprechende Oberschule weitergeführt.

(3) Regelungen für einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für den in § 13 Absatz 2 Satz 1 jeweils an seine Stelle getretenen Förderschultyp fort, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Zustimmungen gemäß § 24 Absatz 1, Genehmigungen gemäß § 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und Anerkennungen gemäß § 8 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die für einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung erteilt sind, gelten als für den in § 13 Absatz 2 Satz 1 jeweils an seine Stelle getretenen Förderschultyp erteilt und fortbestehend. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Regelungen für die Abendmittelschule gemäß § 14 Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für die Abendoberschule fort, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Zustimmungen gemäß § 24 Absatz 1, Genehmigungen gemäß § 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und Anerkennungen gemäß § 8 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die für die Abendmittelschule erteilt sind, gelten als für die Abendoberschule erteilt und fortbestehend. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Regelungen für berufsbildende Förderschulen gemäß § 13a in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für berufsbildende Schulen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 fort, soweit besondere Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gebildet werden und sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Zustimmungen gemäß § 24 Absatz 1, Genehmigungen gemäß § 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und Anerkennungen gemäß § 8 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die für eine berufsbildende Förderschule gemäß § 13a in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten als für die entsprechende berufsbildende Schule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 erteilt und fortbestehend. Berufsbildende Förderschulen in freier Trägerschaft können fortgeführt, erweitert und neu gegründet werden. Die

Regelungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 13 Absatz 7 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anpassung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsnormen an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 11 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus

(1) Dem Staatsministerium für Kultus sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Landesamt für Schule und Bildung,
2. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Das Staatsministerium für Kultus kann Regionalstellen des Landesamtes für Schule und Bildung einrichten und aufheben.

(2) Das Landesamt für Schule und Bildung nimmt die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben, die Lehrplanarbeit, die Aufsicht über Schulversuche und die Fortschreibung von Schulentwicklung sowie Aufgaben der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wahr. Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung nimmt insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage wahr.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 § 3b Absatz 2 Satz 3, Nummer 8 Buchstabe b § 4a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, Nummer 12 Buchstabe b § 7 Absatz 6, Nummer 16 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc § 13 Absatz 4 Satz 2, Nummer 21 § 16a Absatz 3, Nummer 26 Buchstabe c und d § 23 Absatz 4 und 5, Nummer 27 Buchstabe g § 23a Absatz 7, Nummer 31 § 26a Absatz 7, Nummer 45 Buchstabe c § 38 Absatz 4, Nummer 46 Buchstabe c § 38a Absatz 3, Nummer 47 § 38b Absatz 2, Nummer 49 Buchstabe b § 40 Absatz 3 und Buchstabe c § 40 Absatz 4 und 5, Nummer 53 § 44 Absatz 3, Nummer 56 § 50, Nummer 62 § 56, Nummer 65 Buchstabe c § 59 Absatz 4 Satz 3, Nummer 67 § 60 Absatz 1, Nummer 69 § 62, Nummer 70 Buchstabe e § 63 Absatz 5 und Nummer 71 § 63a Absatz 1 Satz 3 und § 63b Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 65 Buchstabe a und Artikel 3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Qualität von Bildung bemisst sich am individuellen Erfolg, der erreicht wird, die Gerechtigkeit an den tatsächlichen Chancen, die ein Bildungssystem bietet. Ein differenziertes Bildungssystem bietet eine Vielfalt an Bildungswegen, die durch ihre Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit jedem bestmögliche Entwicklungschancen gewährleisten. In einer Zeit, in der Lernen in allen Lebensphasen erwartet wird, sind neben erworbenem Wissen und entwickelten Kompetenzen deren Aktualisierung und Orientierung an der beruflichen Praxis entscheidend. Vor diesem Hintergrund soll das sächsische Bildungssystem strukturell gestärkt und weiterentwickelt werden:

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) ist nach Ratifizierung durch Deutschland (BGBl. II 2008 S. 1419) für Bund und Länder seit 26. März 2009 verbindliches völkerrechtliches Regelwerk. Da den Ländern aufgrund ihrer verfassungsgemäßen Kulturhoheit die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Schulwesens zukommt, sind sie für die jeweilige Umsetzung der das Schulwesen betreffenden Bestimmungen der Konvention zuständig.

Artikel 24 VN-Behindertenrechtskonvention enthält die für die Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen maßgeblichen Vorschriften. Hiernach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Nach Artikel 4 Abs. 2 VN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um "nach und nach" die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Demnach müssen die Länder die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems schrittweise umsetzen. Sie verfügen hierbei über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Die Wertschätzung der Vielfalt, der Respekt vor der Heterogenität der Menschen – auch im Bereich der Bildung und Erziehung – leiten die sächsischen Überlegungen zur Erfüllung des aus der Behindertenrechtskonvention erwachsenden Auftrags.

2. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Schulnetzplanung sowie der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes zur Lernmittelfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19. November 2014 festgestellt, dass § 23a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, soweit er die Schulnetzplanung für Grund- und Mittelschulen betrifft. § 23a Schulgesetz ist daher verfassungskonform auszugestalten.

Mit Blick auf die Urteile des Sächsischen Obergerichtes zur Lernmittelfreiheit vom 2. Dezember 2014 sowie 17. April 2012 muss die Regelung zu den Lernmitteln überarbeitet werden.

Zur Sicherung des Schulnetzes im ländlichen Raum sind Änderungen am Gesetz erforderlich.

Darüber hinaus haben die geplanten Gesetzesänderungen insbesondere zum Ziel,

- individuelle besondere Begabungen zu fördern,
- die Quote der Schüler ohne Abschluss zu senken,
- die Eigenverantwortung von Schule zu stärken,
- die Oberschule im Schulgesetz zu verankern,
- Mitteilungs- und Statistikpflichten u. a. für die Qualitätssicherung zu regeln,
- die Mitwirkungsrechte der Schulträger in der Schulkonferenz zu stärken,
- die Eltern- und Schülervereine von Schulen in freier Trägerschaft in Eltern- und Schülermitwirkungsgruppen stärker einzubeziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1

Die amtliche Abkürzung des Gesetzes wurde angepasst und eine Kurzbezeichnung hinzugefügt.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht vollzieht die nachfolgenden Gesetzesänderungen nach.

Zu Nummer 3

Die Regelungsinhalte des bisherigen Absatzes 3 finden sich jetzt im Wesentlichen im neuen § 3a Absatz 1 wieder.

Im neu gefassten Absatz 3 werden wichtige Bereiche des Bildungs- und Erziehungsauftrags hervorgehoben. Der gestiegenen Bedeutung insbesondere der Medienbildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule sowie der Gesundheitsförderung und Prävention wird Rechnung getragen (vgl. auch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012 „Medienbildung in der Schule“; Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission vom 15. Juni 2007 zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“; Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule vom 15. November 2012).

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie in Anpassung an die Änderung des § 59 Absatz 1 Schulgesetz. Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt für Schule und Bildung. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie in Anpassung an die Verfassung des Freistaates Sachsen (Artikel 102).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung und stellt klar, dass es sich bei den medizinischen Berufsfachschulen, die einem Krankenhaus angegliedert sind, welches sich in kommunaler Trägerschaft befindet, um Schulen in öffentlicher Trägerschaft handelt. Gleiches gilt, wenn kommunale Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Rechtsstellung einen maßgebenden Einfluss auf die Führung des Krankenhauses und der daran angegliederten medizinischen Berufsfachschule ausüben können.

Im Unterschied zu den sonstigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft befinden sich die an den medizinischen Berufsfachschulen eingesetzten Lehrkräfte seit dem 1. August 1995 in einem Dienstverhältnis beim kommunalen Schulträger (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 1). Die Deckungsgleichheit von Schulträgerschaft und Dienstthereneigenschaft führt dazu, dass eine Anwendung des SchulG für diese Schulen nur dann in Betracht kommt, wenn diese Regelungen der besonderen Struktur dieser Schulen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund dient die Aufzählung in Satz 3 sowie Satz 4 der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Deregulierung wurde Absatz 3 aufgehoben. Die darin bisher geregelte Finanzierung der Ausbildungskosten ist 1994 durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes im Freistaat Sachsen (Drs. 1/4523) in das Schulgesetz eingefügt worden. Die Regelung ist vor dem Hintergrund des mit Wirkung vom 1. August 1995 an die Kommunen übergegangenen Lehrpersonals der medizinischen Berufsfachschulen zu betrachten. Sie hatte das Ziel, den von der Kommunalisierung betroffenen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, das auf sie übergegangene Personal während eines Übergangszeitraums an die veränderten Ausbildungsbedingungen und -strukturen anzupassen. Flankierend zur Kommunalisierung erfolgte die Aufnahme der medizinischen Berufsfachschulen in den Krankenhausplan 1994/1995 (Kabinettsbeschluss vom 9. November 1993), so dass damit auch die Voraussetzungen für eine finanzielle Absicherung des Schulbetriebs über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geschaffen und den Krankenkassen die Verantwortung für die Finanzierung übertragen worden sind. Während des Prozesses der Umstrukturierung sollte die Kommune finanziell entlastet werden, weshalb eine anteilige Beteiligung an den Personalkosten durch das Staatsministerium für Kultus nachrangig und nur für die Fälle vorgesehen war, in denen eine Finanzierung über das KHG nicht in Betracht kam. Nach Abschluss des Kommunalisierungsprozesses besteht für die in Absatz 3 enthaltene Regelung kein Bedarf mehr. Die Kommunen tragen seit 1995 als Schulträger und Dienstherren die Verantwortung für den Schulbetrieb der medizinischen Berufsfachschulen. Es ist Ausfluss dieser Verantwortung, den Betrieb dieser Schulen auch ohne eine finanzielle Beteiligung von dritter Seite sicherzustellen. Auch in zeitlicher Hinsicht kann der Prozess der Kommunalisierung als abgeschlossen betrachtet werden. Das im bisherigen Absatz 3 enthaltene Regelungsziel läuft deshalb leer.

Letztlich wird auch für die Verordnungsermächtigung im bisherigen Absatz 3 Satz 2 kein weiterer Bedarf gesehen. Die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Kostenerstattung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 SchulG (KostErstattVO) vom 23. Juni 1995 (ABl. S. 289) ist mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft getreten. Aus den bereits genannten Gründen hat das Staatsministerium für Kultus von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch mehr gemacht.

Zu Nummer 6

Zu § 3a

Zu Absatz 1:

Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Absatz 3. Im Paragrafen zur Eigenverantwortung erstreckt er die derzeit schon gegebenen konzeptionellen Freiheiten ausdrücklich auch auf außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen. Das pädagogische Konzept umfasst sowohl den Unterricht als auch schulische Veranstaltungen.

Zu den Absätzen 2 bis 5:

Die Absätze 2 bis 5 dienen der Qualitätssicherung und –entwicklung, die künftig stärker in Eigenverantwortung der Schule und nach Bedarf der Schule erfolgen soll. Die bisherige Regelung zur Evaluation gemäß § 59a wird nach Maßgabe dieser Zielstellung aktualisiert, präzisiert und in die Vorschrift zur Eigenverantwortung der Schule überführt.

Zu Absatz 2:

Der Fokus der Qualitätssicherung und –entwicklung liegt im Ausbau einer internen Evaluation und auf einer flexibel eingesetzten, bedarfsorientierten, ggf. anlassbezogenen externen Evaluation unter stärkerer Einbindung der Schulaufsichtsbehörden und der Unterstützung interner Evaluationsprozesse an den Schulen.

Zu Absatz 3:

Bei einer Schwerpunktsetzung auf eine in Eigenverantwortung durchzuführende interne Evaluation an der Schule braucht es einen einheitlichen und verbindlichen Rahmen für die Schulen. Die "weiteren Vorgaben" umfassen derzeit insbesondere die Kriterien zur Schulqualität, die im Rahmen der Qualitätssicherung Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass es bisher an einer Rechtsgrundlage für die Teilnahmepflicht der Schüler an für den Freistaat Sachsen bildungspolitisch relevanten Leistungsvergleichsuntersuchungen fehlt. Gemäß der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring (2006) zählen zu Leistungsvergleichsuntersuchungen insbesondere internationale Schulleistungsuntersuchungen, zentrale Überprüfungen des Erreichens der Bildungsstandards in einem Ländervergleich sowie Vergleichsarbeiten in Anknüpfung an die Bildungsstandards zur landesinternen und länderübergreifenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit aller Schulen einschließlich der damit verbundenen Datenerhebung. Diese werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde angeordnet und in der Regel in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt. Angesichts der bildungspolitischen Bedeutung von Vergleichsuntersuchungen, insbesondere auf nationaler und internationaler Ebene, sind hohe Beteiligungsquoten zur Sicherung der Validität der Ergebnisse zu gewährleisten. Erfasst werden externe Evaluationen sowie landesinterne, länderübergreifende und internationale Untersuchungen. Dabei trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde die generelle Entscheidung zur Teilnahmepflicht, während die Schulaufsichtsbehörde die konkreten Schulen auswählt.

Zu § 3b

Die Absätze 1 bis 4 sehen Regelungen zur Mittelbereitstellung und –bewirtschaftung vor. Dabei regelt Absatz 1 die Möglichkeit der Mittelbereitstellung durch den Schulträger an die Schule, Absatz 2 durch den Freistaat Sachsen an den Schulträger, Absatz 3 die Möglichkeit von Schulkonten sowie Absatz 4 die Möglichkeit der Mittelbereitstellung durch den Freistaat Sachsen an die Schule.

Zu Absatz 1:

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 23 Absatz 2 Sätzen 4 und 5. Die Möglichkeit der Übertragung der Befugnis zur Mittelbewirtschaftung durch den Schul-

leiter findet sich auch in § 1 Absatz 2 der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910) geändert worden ist, wieder. Danach können Kassengeschäfte, die mit Schulangelegenheiten zusammenhängen, die den Gemeinden als Schulträger obliegen, anstelle der Gemeindekassen auch von den an diesen Schulen im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Beschäftigten im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchulG erledigt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung und die Prüfung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister. Satz 3 dient der Klarstellung und ergibt sich bereits aus den Aufgaben des Schulleiters nach § 42 Absatz 1 SchulG.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, statt des Verfahrens der Einzelförderung von Vorhaben pauschalisierte Finanzaufweisungen vornehmen zu können. Ziel zweckgebundener pauschalisierter Finanzaufweisungen aus dem Staatshaushalt ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und öffentlichen Schulträger. Wegen ihrer grundsätzlichen Vor-Ort-Zuständigkeit sollten die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen ihrer Kommunalhoheit über umzusetzende Maßnahmen möglichst eigenverantwortlich entscheiden. Die Möglichkeit der Übertragung der Mittelbewirtschaftung auf den Schulleiter dient der Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 sollen insbesondere Erleichterungen bei der Bewirtschaftung der dem Schulleiter nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO) übertragenen Mitteln erreicht werden (siehe hierzu auch Absatz 1).

Denkbare Anwendungsfälle für Zahlungsabwicklungen über das Schulkonto sind selbstgenerierte Einnahmen der Schule (z. B. erweiterte Bildungsangebote bei Beruflichen Schulzentren, Wettbewerbspreise, Gelder von eigenen Verkaufsaktionen wie Kuchenbazar etc., EU-Projektmittel), Schulfahrten und Exkursionen, ggf. Lehr- und Lernmittel falls zur Selbstverwaltung seitens des Schulträgers freigegeben.

Nach § 23 Absatz 2 errichtet der Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. § 21 Absatz 1 SchulG bestimmt, dass der Schulträger die sächlichen Kosten der Schule zu tragen hat. Die über ein Schulkonto abzuwickelnden Zahlungsvorgänge betreffen grundsätzlich den Aufgabenbereich des Schulträgers.

Wie der Schulträger die Kassengeschäfte abwickelt, liegt in kommunaler Selbstverantwortung. Der Schulträger hat die Möglichkeit Schulkonten einzurichten und festzulegen, welche Gelder darüber zu buchen sind. Gemäß § 1 Absatz 2 SächsKomKBVO kann er neben eigenem Personal (Schulsekretärin) beispielsweise auch den Schulleiter ermächtigen, Zahlungsvorgänge über das Schulkonto vorzunehmen.

Zu Absatz 4:

Die Schulaufsichtsbehörde kann den Schulen im Rahmen der durch den Freistaat Sachsen wahrzunehmenden schulischen Aufgaben finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln besteht nicht. Denkbar wären beispielsweise Mittel zur Bestreitung sächlicher Verwaltungsausgaben und von Fortbildungs- oder Beratungsleistungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bildet die Rechtsgrundlage für die Fortführung der erweiterten Bildungsangebote im Rahmen der Entwicklung der BSZ zu eigenverantwortlichen regionalen Kompetenzzentren. Erweiterte Bildungsangebote richten sich an Schüler der Schule und externe Teilnehmer.

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 2. Die Einführung erweiterter Bildungsangebote darf nicht zu Lasten der eigentlichen Aufgaben des Beruflichen Schulzentrums erfolgen.

Satz 2 stellt daher klar, dass für die Durchführung der erweiterten Bildungsangebote Kosten erhoben werden dürfen. § 38 Absatz 1 findet keine Anwendung.

Satz 3 stellt klar, dass der Schulleiter die Schule auch über die schulischen Bildungsgänge hinaus nach außen vertritt. Die grundsätzliche Außenbevollmächtigung ist bereits in § 42 Absatz 1 Satz 1 geregelt.

Zu Absatz 6:

Schulen, die in einem pauschalisierten Verfahren (Budgetierung) Lehrerarbeitsvermögen zugewiesen bekommen, können u. a. eigenverantwortlich die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung vornehmen (vgl. § 4a Absatz 4).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung der Schreibweise. Das Wort „allgemeinbildend“ ist als Zusammensetzung eines Adjektivs mit einem adjektivisch gebrauchten Partizip zur Bezeichnung einer Schulartkategorie und nicht als syntaktische Fügung anzusehen, vgl. Schreibweise nach § 36 Gliederungspunkt 2.1 und 2.2 des amtlichen Regelwerks des Rats der deutschen Rechtschreibung 2006.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Streichung der Wörter „allgemein bildende“ vor dem Wort „Förderschule“ ist eine Folge der Aufhebung des § 13a und der Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung der Bezeichnungen „Mittelschule“ bzw. „Abendmittelschule“ in „Oberschule“ bzw. „Abendoberschule“ ist eine Folgeänderung der Neufassung von §§ 6 und 14, siehe Begründung dort.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der „entsprechenden berufsbildenden Förderschulen“ in § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 13a, siehe Begründung zu § 13a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc)

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) aaa)

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc)

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 4a enthält keine konkreten Regelungen zum Schulweg.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 1:

Satz 1 wird präzisiert, indem die nachfolgend aufgeführten Schularten benannt werden.

Mit der Regelung für Oberschulen erfolgt eine Angleichung an die für die Gymnasien bereits bestehende, in der Praxis bewährte Regelung (Nummer 2).

An berufsbildenden Schulen werden zur Vermeidung von Kleinstklassen Mindestschülerzahlen eingeführt (Nummer 4). Die Vorgaben entsprechen den geltenden Mindestschülerzahlen gemäß Anlage zu § 2 Absatz 2 SchulnetzVO.

750 Schüler werden an Beruflichen Schulzentren mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Schulwesens im Freistaat Sachsen und einen zielgerichteteren Ressourceneinsatz für erforderlich erachtet (Nummer 6).

Nach Satz 2 wird das SMK ermächtigt, die bislang durch die VwV Bedarf und Schuljahresablauf geregelten Mindestschülerzahlen für die benannten Schularten nunmehr mit Rechtswirkung nach außen zu regeln. Die Unterrichtung von Schülern insbesondere in Berufen gemäß § 66 BBiG kann auch geringere Klassengrößen erfordern.

Zu Absatz 2:

Die Verordnungsermächtigung in Satz 3 dient dazu, die bislang in der Anlage zu Teil A der VwV Bedarf und Schuljahresablauf und in der Anlage zu § 2 Absatz 2 SchulnetzVO für bestimmte Schularten und Unterrichtsfächer geregelten Klassenobergrenzen in einer einheitlichen Rechtsverordnung zusammenzufassen und mit Außenwirkung gegenüber Schülern, Eltern und Schulträgern zu regeln. Gleichzeitig wird den besonderen Klassenstärken bei inklusiver Unterrichtung Rechnung getragen.

Die entsprechende Anwendung der Sätze 1 bis 3 für Gruppen schafft eine Gruppenobergrenze (die bislang bspw. für den Fremdsprachenunterricht am Gymnasium gefehlt hat).

Zu Absatz 3:

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc)

Zu Absatz 4:

Um die Einhaltung des Richtwertes für die Klassenbildung mit Außenwirkung gegenüber Schulträgern, Schulleitern, Schülern und Eltern durchzusetzen, ist es erforderlich, eine gesetzliche Grundlage zur Klassenbildung durch die Schulaufsichtsbehörde in das SchulG aufzunehmen. Mit dieser Befugnis wird eine Zügigkeit und daraus folgend eine Anzahl an Schulplätzen je Klassenstufe festgelegt, innerhalb dessen der Schüler seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz, Art. 29 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen) geltend machen kann. Ein Anspruch auf Zugang besteht nicht allein aufgrund vorhandener räumlicher Kapazitäten des Schulträgers, denn im Verfahren der Klassenbildung und anschließenden Festsetzung der Zügigkeit berücksichtigt die Schulaufsichtsbehörde die Richtwerte sowie das zur Verfügung stehende Lehrpersonal. Schulen, die in einem pauschalisierten Verfahren (Budgetierung) Lehrerarbeitsvermögen zugewiesen bekommen, sollen eigenverantwortlich die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung vornehmen können und keiner Genehmigungspflicht der Schulaufsichtsbehörde unterliegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 9

Zu § 4b:

Mit § 4b werden die Beschlüsse des Sächsischen Landtages zum Moratorium für Mittelschulen und die Konzeption zur Sicherung von Schulstandorten im ländlichen Raum auf eine dauerhafte und nicht nur temporäre schulgesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Absatz 1:

Für Schulstandorte von Grundschulen und Oberschulen im ländlichen Raum werden Ausnahmeregelungen in zweierlei Hinsicht eingeführt:

Zum einen besteht die Möglichkeit, eine Klasse unterhalb der gesetzlichen Mindestschülerzahl des § 4a Absatz 1 Nummer 1 auch dann einzurichten, wenn an dem Schulstandort in allen Klassenstufen die Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern erreicht wird. Dies bietet sich an, wenn an einer einzelnen Klassenstufe einmalig die Mindestschülerzahl unterschritten wird. Zum anderen besteht die Möglichkeit, jahrgangsübergreifenden Unterricht einzuführen. Dabei geht es um die Verbindung der Klassenstufen 1 und 2 einerseits sowie 3 und 4 andererseits. Weitere Varianten jahrgangsübergreifender Klassen sind ausgeschlossen. Dies bietet sich an, wenn sich aufgrund der prognostischen Entwicklung der Schülerzahlen eine dauerhafte Unterschreitung der Mindestschülerzahl pro Klassenstufe abzeichnet.

Zu Absatz 2:

Es wird eine Ausnahmeregelung für bestehende Oberschulstandorte, die derzeit oder prognostisch dauerhaft die Mindestzügigkeit nach § 4a Absatz 3 unterschreiten, eingeführt. Möglich ist eine einzügige Führung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bis zur Klassenobergrenze.

Zu Absatz 3:

Wegen der Auswirkungen sowohl auf den Schulträger als auch auf die inhaltlich-pädagogische Arbeit der Schule bedarf die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände der Absätze 1 und 2 der Zustimmung der zuständigen Gremien sowohl des Schulträgers als auch der Schule. Die Einführung und Beendigung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an einer Grundschule, die Fortführung als einzügige Oberschule und die Rückkehr zur zweizügigen Oberschule stellen eine wesentliche Änderung einer Schule dar, die auch wegen der notwendigen Planungssicherheit sowohl für den Träger der Schulnetzplanung als auch den Träger der Schülerbeförderung neben der Beschlussfassung der zuständigen Kommunalorgane der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus als oberster Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Zu Absatz 4:

Mit dem Verweis auf § 4a Absatz 5 wird klargestellt, dass die allgemeinen Ausnahmetatbestände auch für Schulstandorte im ländlichen Raum neben den Sonderregelungen der Absätze 1 und 2 anwendbar bleiben und diese Regelungen insoweit nicht abschließend sind.

Zu § 4c:

Die bisherigen Regelungen zum Besuch von Förderschulen in §§ 13 und 30 werden mit den Vertragsbestimmungen des Artikels 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) harmonisiert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Der sonderpädagogische Förderbedarf kann bei allen Schularten eintreten und ist daher gesetzessystematisch den Regelungen zu einzelnen Schularten vorangestellt. Die Regelung über die Pflicht zum Förderschulbesuch in § 30 wird aufgehoben.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs. In Satz 2 wird die bisherige Regelung zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an pädagogisch-psychologischen Prüfungen und zu amtsärztlichen Untersuchungen aus dem bisherigen § 30 Absatz 2 Satz 3 übernommen. Über die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung soll grundsätzlich nicht bereits am Beginn der Schullaufbahn entschieden werden. Zunächst soll die schulische Entwicklung des Schülers in der ersten Klassenstufe zeigen, ob tatsächlich sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, weil die allgemeinen pädagogischen Möglichkeiten für die Förderung und Unterstützung von Kindern im ersten Schuljahr nicht ausreichen. Ziel muss immer sein, diese Schüler möglichst schnell wieder vollständig in den allgemeinen Schulbetrieb zu integrieren. Dafür ist eine regelmäßige Überprüfung des Förderbedarfs notwendig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 lässt in Umsetzung des Artikels 24 VN-BRK die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu, wenn hierfür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Elternwunsch zur Frage, wo konkret der festgestellte Förderbedarf des Kindes am besten erfüllt werden kann, findet unter Würdigung des Kindeswohls Berücksichtigung. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit lernzieldifferenter Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Oberschulen und Abendoberschulen unter Verweis auf die einschlägige Schulordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht die Beratung der Eltern zu den für die Entscheidung über den konkreten Förderort erheblichen Tatsachen vor. Ist der Schüler volljährig, wird er selbst beraten. Sofern für ihn eine Betreuung angeordnet ist, finden hier die Vertretungsregelungen aus §§ 1896 ff. BGB Anwendung. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

Zu Nummer 10

Die Regelung in Absatz 4 wird sprachlich präzisiert.

Zu Absatz 5: Die Regelung für Förderschulen nach § 13 Absatz 4 (bzw. neu Absatz 5) wird auf Grundschulen übertragen. Sie ergänzt § 22 SGB VIII, wonach Tageseinrichtungen u.a. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sollen. Ebenso soll die ganzheitliche Betreuung helfen, die Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Diese Unterstützung findet u.a. durch eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, insbesondere durch eine Hausaufgabenbetreuung statt, die den schulischen Bildungserfolg unterstützt. Die ganzheitliche Betreuung findet im Hort oder im Rahmen der Ganztagsangebote durch öffentliche oder private Träger statt.

Im neuen Absatz 5 Satz 2 werden alle grundsätzlich in Frage kommenden Einrichtungen aufgeführt, die bei der Förderung insbesondere der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung der Kinder zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind.

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule wird in Sachsen als Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase gestaltet. Dabei nehmen alle Beteiligten gemeinsam die Verantwortung dafür wahr, um eine optimale Entwicklungsbegleitung jedes Kindes zu gewährleisten (vgl. §§ 2 und 5 SOGS).

In dem Zusammenhang soll die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes durch die Lehrkräfte auch außerhalb des Ortes Schule, nämlich in der Kita, z. B. durch Austausch von Informationen zur Entwicklung des Kindes, rechtlich abgesichert sein. Voraussetzung ist die Einverständniserklärung der Eltern.

Der Austausch über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auf Grundlage einer in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erstellten Entwicklungsdokumentation ermöglicht, an den Kompetenzen der Kinder anzuknüpfen und gezielt Förderangebote abzustimmen und vorzuhalten.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a und b

Die Weiterentwicklung der Mittelschule zur Oberschule als zentraler Schulart des sächsischen Schulsystems wird im Schulgesetz verankert. Die Änderungen sollen stärker als bisher die Möglichkeiten des Erwerbs einer allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife über die Oberschule in Verbindung mit dem beruflichen Bereich (insbesondere Berufliches Gymnasium und Fachoberschule) neben dem Weg über das allgemeinbildende Gymnasium herausstellen.

Die Regelung über die „differenzierte Schulart“ wird mangels eigenständigen Regelungsgehalts gestrichen. Was bislang mit „differenzierter Schulart“ gemeint war, ergibt sich bereits aus der Gliederung in einen Hauptschul- und einen Realschulbildungsgang und den aufgeführten Abschlüssen.

Der Begriff „besondere Leistungsfeststellung“ als Voraussetzung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird durch den Begriff „Abschlussprüfung“ ersetzt, da in der Praxis eine Überprüfung der Leistungen am

Ende des Hauptschulbildungsganges mit zentralen Aufgabenteilen stattfindet und von den Teilnehmern und Lehrern die Leistungsfeststellung auch als Prüfung wahrgenommen wird. Zudem wird eine mögliche Verwechslung mit der besonderen Leistungsfeststellung am allgemeinbildenden Gymnasium vermieden.

Künftig ist der Erwerb aller Abschlüsse der Oberschule an die Teilnahme an Abschlussprüfungen gebunden.

In Absatz 1 Satz 9 wird die entsprechende Anwendung des § 13 Absatz 2 Satz 3 angeordnet. Damit wird für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen bei integrativer Unterbringung an der Oberschule der Erwerb eines Abschlusses unter gleichen Bedingungen wie für die Schüler an Förderschulen gewährleistet: Die Schüler erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung der Bezeichnung in „Oberschule“ handelt es sich um eine Folgeänderung, siehe Begründung zu Nummer 11 a und b).

Unter der Voraussetzung eines erweiterten pädagogischen Konzeptes können Oberschulen von der Bildungsgangdifferenzierung in Hauptschul- und Realschulbildungsgang ab der Klassenstufe 7 in den Differenzierungsfächern abweichen. Zur Optimierung des Übergangs in studienqualifizierende Bildungsgänge können Oberschulen außerdem ergänzende Bildungsinhalte aus den zeitlichen Ressourcen des Wahlpflichtbereichs anbieten. Damit wird ein Wechsel auf studienqualifizierende Bildungsgänge zielgerichtet vorbereitet. Kooperationsvereinbarungen zwischen Oberschulen und allen gymnasialen Schulformen werden im erweiterten pädagogischen Konzept abgebildet. Für das erweiterte pädagogische Konzept sind ein Beschluss der Schulkonferenz und eine Anzeige bei der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da es Profile an der Oberschule nicht mehr gibt. Am Wahlpflichtbereich soll festgehalten werden.

Zu Buchstabe e

Die Berufs- und Studienorientierung ist ein Beitrag, um die Schüler auf eine überlegte Berufswahl oder den Übergang an einen studienqualifizierenden Bildungsgang vorzubereiten und für einen guten Abschluss der Oberschule zu motivieren. Es wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen und anderen Partnern der Berufsausbildung sowie den Gymnasien, Hochschulen und der Berufsakademie nicht nur der Erleichterung des Übergangs in berufsqualifizierende Bildungsgänge, sondern auch in studienqualifizierende Bildungsgänge dient.

Die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen mit allgemeinbildenden oder Beruflichen Gymnasien oder Fachoberschulen abzuschließen, wird neu aufgenommen.

Bei der Änderung der Bezeichnung in „Oberschule“ handelt es sich um eine Folgeänderung, siehe Begründung zu § 6 Absatz 1.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Formulierung in Satz 1 wird an den neuen § 6 Absatz 1 Satz 2 redaktionell angepasst. Ein Studium ist nicht nur an Hochschulen, sondern in einem dualen Studium auch an der Berufsakademie möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Berufs- und Studienorientierung ist ein Beitrag, um die Schüler auf eine überlegte Berufs- und Studienwahl vorzubereiten. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass das Zusammenarbeitsgebot an den Gymnasien nicht nur der Studienorientierung sondern auch der Berufsorientierung dient.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit des Erwerbs internationaler Abschlüsse, wie z. B. der gleichzeitige Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat („Abibac“) an Gymnasien, wird gesetzlich geregelt. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines solchen Angebots an einer Schule ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Mit Einführung des Begriffs Leistungsermittlung erfolgt eine sprachliche Präzisierung in Vereinheitlichung mit dem in den Schul- und Prüfungsordnungen verwendeten Begriff.

Zu Buchstabe d

In Absatz 7 Satz 1 wird der Erwerb des dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses gesetzlich geregelt. Mit der Aufhebung des bisherigen § 7 Absatz 7 Satz 3 wird festgelegt, dass in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums alle Schüler, somit auch diejenigen, die nach dem Erwerb des Realschulabschlusses an das Gymnasium wechseln und dort in die Klassenstufe 10 aufgenommen werden (s. § 6 Absatz 4 SOGYA), an einer zentralen besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, deren Ergebnis in die Versetzungsentscheidung eingeht.

Zu Nummer 13

Es wird die Möglichkeit geschaffen, das im Schulversuch bewährte, auf zwei Jahre gestreckte Berufsvorbereitungsjahr in die Regelausbildung zu übernehmen und fortzuführen. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurde das um ein Schuljahr verlängerte Berufsvorbereitungsjahr als Schulversuch erprobt. Zielgruppe des Schulversuchs waren Jugendliche, die aufgrund ihres sozialen Entwicklungsstands und ihres Leistungsvermögens prognostisch nicht dazu in der Lage waren, das Berufsvorbereitungsjahr in einem Schuljahr erfolgreich zu beenden. Durch eine Erhöhung des Anteils praktischer Tätigkeiten sollte auch für diese Jugendlichen der Übergang von der Schule zur betrieblichen Ausbildung erleichtert werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Schulversuchs ist vorgesehen, diese Form der Ausbildung dauerhaft anzubieten, da anderenfalls nicht zu erwarten ist, dass diese Jugendlichen einen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhalten können.

Zu Nummer 14

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) aaa)

Zu Buchstabe b

Die Verbindung der gymnasialen Ausbildung am Beruflichen Gymnasium mit einer betrieblichen Ausbildung war Gegenstand eines Schulversuchs (Duale Berufsausbildung mit Abitur in Sachsen - DuBAS), der im Schuljahr 2011/2012 begonnen worden ist. Dabei wurde erprobt, unter welchen Bedingungen besonders leistungsfähige und leistungswillige Schüler mit mittlerem Schulabschluss in einem vierjährigen Bildungsgang sowohl die allgemeine Hochschulreife als auch einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erwerben können. Die Verbindung der Lernorte am Beruflichen Gymnasium, der Berufsschule und dem Ausbildungsbetrieb hat sich als erfolversprechend erwiesen, so dass vorgesehen ist, diese Form der Ausbildung alternativ zur Regelausbildung am Beruflichen Gymnasium dauerhaft anzubieten. Die Teilnahme an dieser Ausbildungsform setzt voraus, dass der Schüler spätestens nach Abschluss der Klassenstufe 11 über einen Berufsausbildungsvertrag gemäß § 10 Berufsbildungsgesetz mit einem Ausbildungsbetrieb verfügt.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a und b

Die bisherigen Regelungen zum Besuch von Förderschulen (§§ 13, 30) werden mit den Vertragsbestimmungen in Artikel 24 VN-BRK harmonisiert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Bei der Regelung zum Förderort des Schülers handelt sich um eine Änderung infolge des neu eingefügten § 4c Absatz 3.

Satz 2 lässt in Umsetzung des Artikels 24 VN-BRK die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule zu, wenn hierfür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezieht alle Schulstufen und Schularten ein. Die Ausgestaltung der Förderung (Förderform) ist vielfältig, u. a. Einzelintegrationen mit sonderpädagogischer Begleitung und Förderung des Schülers im Unterricht oder mit sonderpädagogischer Beratung der Lehrer der allgemeinbildenden Schule durch einen Sonderpädagogen.

Zu Buchstabe c

Die neuen, vereinheitlichten Bezeichnungen der Förderschultypen nach den Nummern 1 bis 7 sind den Formulierungen der KMK-Empfehlungen zu Förderschwerpunkten angepasst.

Der Abschluss an Schulen zur Lernförderung wird neu und präziser bezeichnet (Satz 2). Sofern trotz der Zielstellung, diese Schüler möglichst schnell wieder vollständig in den allgemeinen Schulbetrieb zu integrieren (vgl. § 4c Absatz 1 Satz 3 und 4), ein Schulabschluss an der Förderschule notwendig ist, kann auch ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ein „dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss“ vergeben werden (Satz 3).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff der Behinderung, der mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht identisch ist, wird ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bislang in § 30 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung zur Zustimmung der Eltern bei Heimunterbringung wird in § 13 Absatz 3 Satz 3 aufgenommen.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung in Satz 1 handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Absätze 2 und 3.

Die Streichungen erfolgen zwecks Deregulierung: Die bisherige Regelung zur Finanzierung von Sondereinrichtungen in Satz 2 ist aufgrund des Fristablaufs („bis zum 30. Juni 2005“) entbehrlich. Die Pflicht zur Anhörung der Gemeinden und Gemeindeverbände oder ihrer Zusammenschlüsse ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen, die Regelung über die Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Spitzenverbänden in Satz 4 ist insoweit entbehrlich. Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 13 und 16.

Zu Buchstabe g

Mit der Schaffung eines Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinierungssystems werden die Kompetenzen von Schulen aller Schularten und der außerschulischen Partner verknüpft und dem gestiegenen Beratungsbedarf von Eltern, Schülern, Lehrern und Erziehern Rechnung getragen. Zur Feststellung des Sprachstands und zur Förderung der Sprachentwicklung in Kindertageseinrichtungen soll eine Kooperation zwischen diesen und den Beratungsstellen ermöglicht bzw. erleichtert werden. Dazu dient die Aufzählung der Kooperationspartner in § 13 Absatz 6 Satz 2 und 3.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 13 und 16.

Zu Buchstabe i

Die Bildung eines Förderschulzentrums auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule wird ergänzend in die Regelung über Förderschulen aufgenommen. Die Entwicklung erfolgt in Kooperation mit anderen Förderschulen und Schulen anderer Schularten und bereitet die Weiterentwicklung zu regionalen Förderzentren vor. Ein Förderschulzentrum vereint mehrere Förderschwerpunkte in sich; bei Förderzentren ist dies nicht Voraussetzung. Ein Förderzentrum arbeitet interdisziplinär mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Einrichtungen zusammen. In der Regelung über die Schulart Förderschule in § 13 sollen beide Weiterentwicklungsmöglichkeiten zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe j

Die Aufnahme der Regelung zur Schuleingangsphase für Förderschulen in Absatz 9 ist aufgrund der Bedeutung frühkindlicher Bildung und im Zusammenhang mit der Durchführung präventiver Maßnahmen erforderlich. Bislang sind Regelungen zur Schuleingangsphase ausschließlich für Grundschulen getroffen (§ 5 Absatz 4 bzw. neu Absatz 3).

Für Kinder mit Auffälligkeiten im Bereich der Sprache, des Verhaltens, der Motorik u. a. soll der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule erleichtert und besser ausgestaltet werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass ein Großteil der Schüler bereits vor der Einschulung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeldet wird.

Eine Verringerung des Anteils der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird durch vielfältige Maßnahmen, insbesondere Beratung der Eltern und Erzieher bezüglich präventiver Maßnahmen und Hilfe bei der Planung und Gestaltung von Förderprozessen angestrebt. Die Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit und im gegenseitigen Austausch mit den Kindertageseinrichtungen zu realisieren.

Mit dem neuen Absatz 10 sollen der Ausbau von Kooperationsbeziehungen gestärkt und die Passfähigkeit zwischen schulischer Ausbildung und beruflicher Ausbildung erhöht werden. Eine Steigerung der Anzahl der Abgänger von Förderschulen, die in eine Ausbildung vermittelt werden können, und eine Senkung der Schülerzahl ohne Schulabschluss werden angestrebt.

Mit den Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Förderschule und den in § 13 Absätze 9 und 10 genannten Einrichtungen und Partnern wird die schulische Förderung von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Zugleich wird den Bestimmungen des Artikels 24 VN-BRK Rechnung getragen.

Zu Nummer 17

Für die Regelung besteht kein Bedarf mehr. Der bisherige Regelungsinhalt von § 13a ist nunmehr Regelungsgegenstand von § 4c Absatz 2 Satz 1. Damit können Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf grundsätzlich auch die berufsbildenden Schularten besuchen. In den berufsqualifizierenden Bildungsgängen erlernen die Schüler auf der Grundlage ihrer individuellen Fähigkeiten berufliche Handlungskompetenz des jeweiligen Berufsbilds. Mit dem erworbenen Berufsabschluss sind sie auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar und damit auch zu einem selbstbestimmten Leben befähigt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Das Wort „differenzierte“ wird in Übereinstimmung mit der Regelung zu den Oberschulen in § 6 Absatz 1 Satz 2 mangels eigenständigen Regelungsgehalts gestrichen. Was bislang mit „differenzierte Schulart“ gemeint war, ergibt sich bereits aus den in § 14 Absatz 1 aufgeführten Abschlüssen und dem Zusammenhang mit § 6 Absatz 1 Satz 2, der die Gliederung in einen Hauptschul- und einen Realschulbildungsgang festlegt.

Die Änderung bzgl. der Voraussetzung des Erfüllens der Schulpflicht erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses der KMK vom 11.09.2014 zu „Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch an Abendrealschulen“, der als Zugangsvoraussetzung nicht die Erfüllung der Schulpflicht, sondern nur die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht vorsieht.

Im Übrigen siehe die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc).

Zu Buchstabe b

Eine gesetzliche Bestimmung der Dauer des Vollzeitunterrichts zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist entbehrlich und die Angabe der dreijährigen Dauer zudem bei Besuch eines Vorkurses nicht zutreffend.

Zu Nummer 19

Die bisherige Formulierung entspricht nicht der gängigen Praxis. Schulversuche werden in aller Regel vom SMK selbst initiiert. Die bisher in Absatz 2 geregelte wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs ist im neuen Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc).

Zu Buchstabe b und c

Absatz 2 fasst die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen. Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 entsprechen dabei dem bisherigen Absatz 2, Satz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Neu ist die Regelung zur Betreuung inklusiv unterrichteter Schüler in Satz 1 Nummer 3. Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung der VN-BRK. Die außerunterrichtliche Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist nach der bisher geltenden Rechtslage nur an der Förderschule gewährleistet, vgl. bisheriger Absatz 3. Im Rahmen der inklusiven Unterrichtung dieser Schüler an Oberschulen sind auch für diese Schüler Betreuungsangebote vorzuhalten.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2. Der Verweis wurde aktualisiert.

Zu Nummer 21

Ziel der Neufassung des § 16a ist die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ganztagsangebote und Einbeziehung weiterer Schularten unter anderem mit Blick auf Inklusion.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 erfolgt im Zuge der Deregulierung, da eine exemplarische Aufzählung der zulässigen Formen von Ganztagsangeboten keiner Regelung im Gesetz bedarf.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem § 1 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist. Er wurde redaktionell überarbeitet. Auch Absatz 2 dient der Stärkung der Eigenverantwortung. Anders als § 3b Absatz 2 sind die Zuweisungen hier zweckgebunden auf die Förderung von Ganztagsangeboten beschränkt; Zugang zur Förderung haben aber neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft auch Schulen in freier Trägerschaft.

Absatz 2 Satz 2 wurde neu aufgenommen und dient der Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen.

Absatz 3 entspricht inhaltsgleich dem § 2 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung wird um die Abgrenzung und Abstimmung von Ganztagsangeboten und Hort erweitert (Nummer 2). Das SächsGTAG tritt nach § 3 SächsGTAG planmäßig mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Zu Nummer 22

§ 17 Absatz 2 wird um die Betreuungslehrer ergänzt. Bei Schülern mit Migrationshintergrund gewährleisten die Betreuungslehrer - als Mentoren, Berater und Integrationsbegleiter - die erforderliche Unterstützung.

Zu Nummer 23

Die Wörter „an den öffentlichen Schulen“ sind als entbehrlich zu streichen. Das SchulG gilt ohnehin nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, § 3 Absatz 1.

Die schon seit der Stammfassung des Schulgesetzes und damit vorkonstitutionell bestehende Ausnahme bezüglich des Religionsunterrichts an Fachschulen wird gestrichen. Sie ist mit Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen nicht vereinbar, der das Fach Religion an allen Schularten zum ordentlichen Lehrfach bestimmt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „öffentliches Bedürfnis“ und legt den maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der erforderlichen Mindestzahlen fest. Unterrichtsbeginn ist der erste Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres (siehe VwV Bedarf und Schuljahresablauf). Verfahrensmäßig ist zu beachten, dass ein solcher Bescheid über den Mitwirkungsentscheid wegen der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen, wie Verteilung der Schüler und Organisation der Schülerbeförderung mindestens zwei, besser ggf. drei Wochen vorher ergehen muss. Das öffentliche Bedürfnis wird auch dann befriedigt, wenn ein Schulträger seine Aufgabe im Wege der kommunalen Zusammenarbeit (§ 22 Absatz 4) erfüllt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Die einjährigen Fachschulen sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c den berufsbildenden Schulen zuzuordnen, sodass die Landkreisträgerschaft für die berufsbildenden Schulen die Fachschulen mit umfasst. Es erfolgt somit eine Deregulierung. Ferner obliegt die Standortfrage dem Schulträger, ebenso wie die Frage einer etwaigen Verlegung des Standortes. Bislang ist eine Verlegung des Standortes ohne eine Schulgesetzänderung nicht möglich. Mit der Änderung wird eine Standortverlegung durch einen Beschluss des Schulträgers mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus nach § 24 Absatz 4 möglich.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wurde redaktionell überarbeitet und als neuer Satz 1 in § 3b Absatz 5 eingefügt. Im Übrigen wurde dieser Absatz redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sichert der Schulaufsichtsbehörde bei Abschluss einer Zweckvereinbarung im rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 49 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG ein Beteiligungsrecht in Form des Einvernehmens.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Verpflichtung der Schulträger, Objekte der Schulinfrastruktur (Schulgebäude und -räume einschließlich Schulsporthallen) vorzuhalten, ist bereits geregelt. Die ergänzte Formulierung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass die Schulinfrastruktur für schulische Zwecke, zu denen auch der Schulsport gehört, zur Verfügung stehen muss. Der Schulträger hat dies zu beachten. Sofern die schulischen Zwecke nicht beeinträchtigt werden, ist eine anderweitige Nutzung der Schulinfrastruktur außerhalb der Zeiten des Besuchs des Unterrichts sowie der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (vgl. § 26 Absatz 2 SchulG) weiterhin zulässig (z. B. Nutzung der Turnhalle für den Vereinssport). Unberührt bleiben Verpflichtungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben. Der Schulträger hat dann im Einzelfall die notwendige Abwägungsentscheidung zu treffen. Beispielsweise können die zuständigen Katastrophenschutzbehörden nach § 37 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG Maßnahmen treffen, die eine vorübergehende Inanspruchnahme z. B. einer Schulsporthalle umfassen. Die schulischen Belange müssen in diesem Fall hinter den Maßnahmen der Katastrophenabwehr zurückstehen.

Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen und in den neuen § 3b Absatz 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie in Anpassung an die Verfassung des Freistaates Sachsen (Artikel 102).

Zu Buchstabe c

Um einen für alle Schüler im Freistaat Sachsen einheitlichen Beförderungsanspruch zu erreichen, ist es erforderlich, sachsenweit einheitliche Vorgaben für regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 wird als Verordnungsermächtigung ausgestaltet, weil bloße „Richtlinien“ für die in der Regel kommunalen Schulträger nicht verbindlich und daher kein geeignetes Regelungsinstrument sind.

Die Beteiligung des Staatsministeriums des Innern mittels Einvernehmenserfordernisses ist entbehrlich und kann dereguliert werden. Die Belange der Kommunen sind durch die Beteiligung der kommunalen Landesverbände (Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) hinreichend gewahrt.

Das Erfordernis der Anhörung der kommunalen Landesverbände bleibt bestehen, weil die Kommunen wegen ihrer Kostentragungspflicht für sächliche Kosten einschließlich des sonstigen Personals an Schulen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SchulG) unmittelbar betroffen sind und eine Beteiligungspflicht gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausdrücklich für Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Eine Abstimmung der Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung sichert eine abgestimmte Bildungsplanung, insbesondere zwischen Schule, Hort und (anderen) Kindertageseinrichtungen, um Brüche, die sich durch unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben, zu vermeiden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VII).

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme von Satz 4 werden die Schulträger über ihre nach § 22 Absatz 4 bestehende Pflicht zur kommunalen Zusammenarbeit hinaus bereits in den Schulnetzplänen verpflichtet, Aussagen zu treffen, welche Kommune die Beschulung der Schüler aus umliegenden Kommunen übernimmt, wenn dort keine Schule in einer nachgefragten Schulart besteht. Als Formen der kommunalen Zusammenarbeit kommen der Abschluss von Zweckvereinbarungen in Betracht, der die Mitbenutzung der Einrichtung durch alle Einwohner der umliegenden Gemeinde oder eines Teils der Einwohner eines räumlich abgegrenzten Gemeindegebietes (Teilabspaltung) in Betracht. Ferner sind die Übernahme der Schulträgerschaft durch eine andere Gemeinde sowie die Gründung eines Zweckverbandes, der die Schulträgerschaft übernimmt, möglich.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2014 (Az.: 2 BvL 2/13) umgesetzt, wonach eine Schulnetzplanung auf Kreisebene für die Grund- und Hauptschulen nach Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG ein wirksames Mitentscheidungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden erfordert. Mit dem Einvernehmenserfordernis ist eine Zustimmung des vom Planungsträger verschiedenen Schulträgers erforderlich.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 4:

Die Beachtung der Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung der Schulnetzplanung ist bereits aktuell in § 23a Abs. 1 Satz 4 verankert. Bezüglich der Erstellung einer Schulnetzplanung für berufsbildende Schulen ist die Bildung eines regionalen Konsenses gerade zwischen den Kreisfreien Städten und dem ländlichen Raum besonders anspruchsvoll. Hier kann der jeweilige Regionale Planungsverband unter Nutzung der bereits bei ihm verfügbaren Datenbestände zu (mit-)betroffenen Fachplanungen und durch die langjährig geübte Moderation in der Planungsregion unterschiedlicher Interessen eine wertvolle Unterstützung geben. Die Konkretisierung der Form und des Umfanges der Mitwirkung der Regionalen Planungsverbände in dem Prozess der Schulnetzplanung scheint unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsverbände, aber auch im Interesse eines zielgerichteten Zusammenwirkens mit den Schulnetzträgern geboten.

Die Fachklassenstandorte sind für die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich von großer Bedeutung. Daher soll dies nun auch im Gesetz verankert werden.

Eine Beteiligung der Regionalen Planungsverbände an der dem Landkreis obliegenden Aufgabe der Schulnetzplanung für berufsbildende Schulen / Berufliche Schulzentren stellt keine ausgleichspflichtige Aufgabenumwandlung im Sinne des Artikels 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen dar. Das Erfordernis der Einvernehmenserteilung durch die Regionalen Planungsverbände bedeutet keine Aufgabenverlagerung von einer kommunalen Ebene auf eine andere. Die Einvernehmenserteilung ist als Verfahrensschritt

Bestandteil der Willensbildung auf Ebene der Landkreise / Kreisfreien Städte. Es handelt sich um eine rein organisatorische oder prozedurale Regelung, die lediglich mittelbaren Einfluss auf die Aufgabenerledigung hat (SächsVerfGH Urt. v. 20.05.2005, Vf. 34-VIII-04). Die Verpflichtung eines Mehrbelastungsausgleiches wird nicht gesehen.

Zu Absatz 5:

Gesetzliche Anforderungen, wie bspw. die Vorgabe von Mindestschülerzahlen können gesetzlich normiert und im Wege der Rechtsaufsicht ebenso durchgesetzt werden wie die ordnungsgemäße Erledigung der mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben (s. Urteil des BVerfG vom 19.11.2014, Az.: 2 BvL 2/13). Mit der Einführung eines neuen Absatzes 5 werden zur Wahrung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG Kriterien vorgegeben, bei denen das Einvernehmen des Schulträgers zu den Festlegungen des Schulnetzplans versagt werden darf. Aus anderen als den gesetzlich benannten Gründen darf der Schulträger das Einvernehmen nicht versagen. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, wird es durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren nach Absatz 5 ersetzt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Formulierung „schulfachlichen ...“ kann nicht nur die Vereinbarkeit mit dem SchulG, sondern auch mit landesplanerischen Gesetzen (Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen) überprüft werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23a Absatz 4.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Fachklassenstandorte sind für die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich von großer Bedeutung. Daher soll dies nun auch im Gesetz verankert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie in Anpassung an die Verfassung des Freistaates Sachsen (Artikel 102).

Zu Buchstabe h

Es fehlt bislang ein Anspruch der Schulaufsichtsbehörde, die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten genutzten Schülerdaten für die Erstellung der Schülerprognose weiter zu benutzen. Diese Daten sind jedoch für die Klassenbildung und künftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Schulbezirksbildung unentbehrlich. Die unterschiedlichen Daten für die Übermittlung rechtfertigen sich aufgrund der Tatsache, dass die Schülerdaten für die öffentlichen (kommunalen) Schulen den Kommunen selbst bekannt sind, während die Daten der Träger von freien Schulen erst durch die Kommunen beschafft und ermittelt werden müssen.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Ausgangspunkt für die Bildung des Schulbezirks ist die Grundschule.

Die Möglichkeit der Erweiterung des Schulbezirks über das Gebiet eines Schulträgers hinaus in Folge einer kommunalen Zusammenarbeit wird nunmehr im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Zu Buchstabe b

Im öffentlichen Interesse ist eine Regulierung der Schulbezirksbildung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Hierfür bedarf es einer Ermächtigung. Mit der Aufnahme des Genehmigungserfordernisses erhält die Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Zuschnitt der Schulbezirke. Damit werden personalintensive Einzelschulbezirke mit Schülerzahlen unterhalb des Richtwertes zur Klassenbildung (s. Anlage zu § 2 Absatz 2 SchulnetzVO) vermieden. Mit der Aufnahme einer Ermächtigung zur Festlegung und Veränderung der Schulbezirke durch das Staatsministerium für Kultus wird in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen. Dieser Eingriff rechtfertigt sich durch die nach Art. 7 Absatz 1 Grundgesetz bestehende Befugnis des Staates zur zentralen Ordnung und Organisation des Schulwesens. Von der Ermächtigung darf nur in dem Fall Gebrauch gemacht werden, wenn es die kommunalen Schulträger selbst unterlassen, die für eine funktionierende Schulorganisation erforderlichen Beschlüsse zu fassen und umzusetzen. Es wird klargestellt, dass die Schulbezirksfestlegung durch Satzung der Schulträger zu erfolgen hat, um eine Außenwirkung zu erreichen.

Zu Buchstabe c

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst. Die Streichung der Wörter „einschließlich der entsprechenden berufsbildenden Förderschulen“ ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 13a.

Satz 2 entfällt aus Gründen der Deregulierung. Die Regelung ist wegen § 16 Sächs-VwOrgG entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Begriff „wohnen“ wird melderechtlich konkretisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ist auch vor der Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht zum Besuch der Schule des Einzugsbereichs einzuholen. Damit wird die Rechtslage für Schulen mit Einzugsbereich (Berufsschule) der Rechtslage für Schulen mit Schulbezirk angepasst. Die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich, da von der Ausnahmegenehmigung auch zwei Schulen betroffen sein können, die sich in unterschiedlichen Regionalstellenbereichen befinden.

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Schulpflicht ist bzgl. der Ausbildungs- und Arbeitsstätte entbehrlich. Sie wird insoweit auch mit anderen Regelungen im SchulG zur Schulbesuchspflicht in Einklang gebracht. So gilt in der dualen Berufsausbildung im Freistaat Sachsen hinsichtlich der Schulpflicht das Wohnortprinzip, nicht das Ausbildungsstättenprinzip. § 25 Absatz 4 regelt, dass der Schüler die Schule im Einzugsbereich besucht, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und legt insoweit das Wohnortprinzip fest.

Die Regelung des bisherigen Satzes 2 ist im neuen Absatz 5 enthalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung des § 59a und Neuregelung des § 3a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Buchstabe d

Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der schwierigen Absicherung des Hausunterrichts. Der Unterricht an Klinik- und Krankenhausschulen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe e

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 ist im neuen Absatz 5 enthalten.

Zu Nummer 31

Die Absätze 3 bis 6 werden neu strukturiert. Die bisher in den Absätzen 4 und 5 geregelten Untersuchungen werden in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aufgeführt. Die im bisherigen Absatz 5 Satz 1 geregelten flächendeckenden und obligatorischen Untersuchungen in Klassenstufe 2 oder 3 sollen zugunsten anlassbezogener Untersuchungen entfallen. Für eine flächendeckende Untersuchung in der Klassenstufe 2 oder 3 wird kein Bedarf mehr gesehen. Insbesondere sind Schwimmtauglichkeitsuntersuchungen, die früher in der Klassenstufe 2 durchgeführt wurden, inzwischen Bestandteil der Schulaufnahmeuntersuchungen. Damit soll es dem öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen besser gelingen, mit den verfügbaren Ressourcen bedarfsgerechte Untersuchungen vorzunehmen. Anlässe für einzelfallbezogene Untersuchungen gemäß Nummer 4 können deutlich wahrnehmbare Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern sein, die Eltern oder Lehrern bekannt werden. Eine erneute Untersuchung kann gemäß Nummer 5 veranlasst sein aufgrund der ärztlichen Entscheidung anlässlich der Schulaufnahmeuntersuchung oder einer anderen Untersuchung, dass eine Wiedervorstellung des Kindes oder Jugendlichen angeraten ist. Die Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten beziehen sich auf die in Absatz 2 Nummer 1 bis 8 benannten Untersuchungsbereiche.

Die Regelungen zur Pflicht, sich den Untersuchungen zu unterziehen, zur Anwesenheit der Eltern und zur Mitteilung an Eltern und Schule in den bisherigen Absätzen 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 5 Sätze 3 und 4 werden im Absatz 4 zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. In Folge der Änderung des Absatzes 3 wird der Verweis angepasst.

Der bisherige Absatz 7 Satz 2 wird Absatz 6.

Die Staatsregierung hat am 17. November 2009 die Umbenennung des Staatsministeriums für Soziales in „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ beschlossen, vgl. Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien in der Neufassung vom 17. November 2009 (SächsGVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. März 2012 (SächsGVBl. S. 240).

Für die Durchführung der Schulgesundheitspflege an Schulen in freier Trägerschaft, die bereits auf der Grundlage der Schulgesundheitspflegeverordnung praktiziert wird, wird eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz geschaffen.

Die Benennung der durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkten Grundrechte erfolgt nunmehr insgesamt im neu aufgenommenen § 63c.

Zu Nummer 32

Im Gesetz wird klargestellt, dass auch Schulleiter staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft Entscheidungen über Zurückstellung und vorzeitige Aufnahme der an ihrer Schule angemeldeten Kinder treffen können.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) aaa).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Wortes „mindestens“ ist eine Folge der Änderung des § 8 Absatz 4, wonach auch zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge ermöglicht werden. Im Übrigen wird die Behördenbezeichnung an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Der Begriff der Behinderung, der mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht identisch ist, wird gestrichen. Es wird auf Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage von Gutachten Bezug genommen. Es handelt sich um eine Auffangregelung, wenn Fördermaßnahmen, Hausunterricht usw. nicht greifen.

Zu Buchstabe b

Es werden Regelungen für den Schulbesuch von Schülerinnen vor und nach der Entbindung geschaffen. Das Mutterschutzgesetz ist für Schülerinnen nicht unmittelbar anwendbar. Bislang gab es eine Regelung nur für Schülerinnen im Berufsausbildungsverhältnis (§ 29 Absatz 2 Nummer 5 alt). Darüber hinaus wird eine Regelung für die Zeit der Betreuung eines Kindes über die Mutterschutzfrist hinaus getroffen. Mit dem Antragsverfahren wird den Schülerinnen die Möglichkeit gegeben, am Schulbesuch und an Prüfungen teilzunehmen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen. Das Vollzitat des genannten Gesetzes wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen der Aussetzung des Wehrdienstes zum 1. Juli 2011 und der damit einhergehenden Abschaffung des Zivildienstes wird das Wort „Zivildienst“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienst“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Regelungsinhalt der Nummer 5 ist im neuen Absatz 2 enthalten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 35

In Harmonisierung mit den Bestimmungen in Artikel 24 VN-BRK wird die eigenständige Regelung über die Pflicht zum Förderschulbesuch aufgehoben. Regelungen zu den Förderorten werden im neuen § 4c und im geänderten § 13 Absatz 1 getroffen.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe b

Die Schulpflichtüberwachung bei Schülern, die Schulen in öffentlicher Trägerschaft besuchen, findet dergestalt statt, dass die Landkreise die Daten der schulpflichtigen Kinder aus dem Einwohnermelderegister mit den in der Schulverwaltungssoftware (derzeit SaxSVS) enthaltenen Schülerdaten abgleichen. Dieser Abgleich kann bei Schülern, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, nicht stattfinden, da die Schülerdaten dieser Schüler nicht in der Schulverwaltungssoftware enthalten sind. Somit muss der Landkreis durch Einzelkontakte mit Schulen in freier Trägerschaft im Wohnumfeld des Schülers die Schule herausfinden, in der der Schüler beschult wird. Die Nutzung der Schulverwaltungssoftware (SaxSVS) durch die öffentlichen Schulen ist derzeit nach Teil A Ziffer IV Nummer 1 der VwV Bedarf und Schuljahresablauf vorgeschrieben. Mit der Aufnahme des Absatzes 3 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft und die Gleichstellung öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in einer Norm geschaffen.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 wird redaktionell in Absatz 4 verschoben.

Zu Nummer 37

Die Wörter „Die öffentlichen“ sind entbehrlich. Das SchulG gilt ohnehin nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 38

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung, nachdem sich ein praktisches Erfordernis für diese Regelung nicht bestätigt hat.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Satz 2 wird als Kann-Bestimmung gefasst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen in den Schulordnungen geregelten Fälle der Erteilung einer Bildungs-

empfehlung (z. B. nur auf Antrag in Klassenstufe 5 der Oberschule gemäß § 10 SOMIA, siehe auch § 16 Absatz 3 SOFS beim Wechsel von der Förderschule).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) ccc).

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 wird als Folge der Neuregelung in § 4c Absatz 2 Satz 2 angefügt. Damit wird klar gestellt, dass die Aufnahme in weiterführende Schulen auch bei lernziendifferenzierter Unterrichtung möglich ist.

Zu Nummer 40

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 7 a) aa) aaa).

Zu Nummer 41

Bei den Regelungen zur individuellen Förderung wird explizit auch die Begabtenförderung aufgenommen. Im Rahmen der Förderung von Schülern mit besonderen Begabungen können insbesondere Grundschüler bereits in einzelnen Fächern am Unterricht im Gymnasium teilnehmen (sog. Drehtürmodell). Für diese Möglichkeit der Begabtenförderung wird eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 42

Mit der Erweiterung des Kooperationsgebots wird zum einen die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitern, zum anderen die zwischen Grundschule und Hort gesetzlich verankert. Darüber hinaus wird der gestiegenen Bedeutung der kulturellen Bildung in der Schule Rechnung getragen (vgl. auch Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung, Beschluss vom 1.2.2007 i.d.F. vom 10.10.2013).

Zu Nummer 43

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Nummer 44

Die Regelung im bisherigen § 37 ist im Grundsatz im neuen § 1 Absatz 3 enthalten.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Die Wörter „an den öffentlichen Schulen“ sind entbehrlich. Das SchulG gilt ohnehin nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, § 3 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Satz 1 definiert die Lernmittel und grenzt sie von den Lehrmitteln, die den Lehrern für die Vorbereitung und Ausgestaltung des Unterrichts zur Verfügung stehen, ab.

Satz 2 regelt die Pflicht des Schulträgers zur kostenlosen Gebrauchsüberlassung. Da die Fachschulen zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gehören, werden diese nunmehr in die Regelungen zur Lernmittelfreiheit einbezogen.

Satz 3 betrifft im Wesentlichen die Verwendung von Arbeitsheften. Da die Schüler in diese Hefte schreiben, ist eine Rückgabe zum Zwecke der Weiterverwendung ausgeschlossen.

Satz 4 gestattet den Schulträgern Kostenbeiträge in den beschriebenen Fällen zu erheben, beispielsweise für den Kauf von Zutaten, aus denen im Unterrichtsfach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales eine Speise zubereitet und anschließend verzehrt wird. Gleiches gilt für Werkstücke, die von den Schülern bearbeitet und mit nach Hause genommen werden dürfen. Die Erhebung eines Kostenbeitrages ist in diesen Fällen gerechtfertigt, weil entweder Aufwendungen erspart werden oder das Werkstück in das Eigentum des Schülers übergeht.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Nummer 1 nimmt die Gegenstände von der Lernmittelfreiheit aus, die der Ausstattungspflicht der Eltern gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 unterliegen. Darunter fallen beispielsweise der Schulranzen, die Schultasche, die Federmappe einschließlich ihres Inhalts sowie Hefte und weitere Verbrauchsmaterialien wie Tintenpatronen, Löschblätter, Zeichenblöcke und ähnliches.

Absatz 3 Nummer 2 nimmt Gegenstände aus, die auch im Privatbereich benutzt werden, zum Beispiel Sport- und Schwimmbekleidung, eine Sporttasche, Musikinstrumente sowie Zirkel- und Malkästen. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, sind beispielsweise Werkzeuge, die der Berufsschüler auch im Rahmen der betrieblichen Ausbildung verwendet.

Die Verordnungsermächtigung für die oberste Schulaufsichtsbehörde in Absatz 4 erstreckt sich nunmehr auf alle Lernmittel im Sinne von Art. 102 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen. Auf der Grundlage von Satz 2 Nummer 2 kann in der Rechtsverordnung nunmehr auch geregelt werden, welche Gegenstände nicht der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers unterliegen (Negativkatalog). Nummer 3 ermöglicht es, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Unterstützung des Unterrichts durch den Einsatz elektronischer Medien, Anforderungsprofile für derartige Lernmittel, beispielsweise für Taschenrechner, festzulegen.

Eine Aufgabenübertragung oder -erweiterung im Sinne von Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen liegt nicht vor. Die geplante Neuregelung weitet die Pflichten für die Schulträger nicht aus, sondern konkretisiert sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Urteil vom 2. Dezember 2014, Az. 2 A 281/13; Urteil vom 17. April 2012, Az. 2 A 520/11), wonach die verfassungsrechtliche Lernmittelfreiheit unmittelbar geltendes Recht ist und sich nicht auf Schulbücher beschränkt.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe b

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird mit dem Wort „außerhäuslich“ statt „auswärtig“ so arrondiert, dass Unterstützungsangebote nicht von der aus Sicht des Schülers unerheblichen Voraussetzung des Wohnsitzes abhängen, sondern von fachlichen Voraussetzungen (insbesondere Wegezeiten und Internatskonzepten). Die neue Formulierung dient dazu, die bereits nach der geltenden SächsUVO geregelte Internatsunterbringung ausdrücklich zu legitimieren und führt zu keiner Ausweitung der Anspruchstatbestände. Nur das pädagogische Konzept des Landesgymnasiums St. Afra erfordert eine Internatsunterbringung für alle Schüler, also auch für die in Meißen wohnenden Schüler.

Es wird darüber hinaus deutlich formuliert, dass eine finanzielle Unterstützung nur beim Besuch allgemeinbildender Schulen im Freistaat Sachsen erfolgt, um dem Aspekt der Sicherung des Fortbestandes profilierter sächsischer Schulen mit ihrer vorhandenen Inf-

rastruktur Rechnung zu tragen. Die davon abweichende Regelung für Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis ist in der Wahrung des Rechts, den Beruf frei wählen zu können, begründet. Im Freistaat Sachsen können alle relevanten Abschlüsse allgemeinbildender Schulen (vgl. Art. 103 Absatz 3 i. V. m. Art. 102 Absatz 1, 2 und 5 Verfassung des Freistaates Sachsen; § 6 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 SchulG) erworben werden. Dies ist beim Besuch der berufsbildenden Schulen, insbesondere der Berufsschule, nicht uneingeschränkt der Fall, denn es gibt Berufe, die bezogen auf das Gebiet des Freistaates Sachsen sehr selten gewählt werden. Auch hier ist wegen des Rechts, den Beruf frei zu wählen (vgl. Art. 28 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen) und aufgrund der Berufsschulpflicht (vgl. § 28 Absatz 1, 3 und 4 SchulG) die Beschulung sicher zu stellen, zugleich aber organisatorisch nicht zu rechtfertigende Klassen mit sehr geringer Schülerzahl zu vermeiden. In diesen Fällen wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde der Besuch einer bestimmten Berufsschulklasse, auch außerhalb des Freistaates Sachsen, verpflichtend vorgeschrieben, um die berufsqualifizierenden Abschlüsse im Sinne des § 8 Absatz 1 SchulG erwerben zu können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 47

Elektronische Medien sind in ihrer Vielfalt in steigendem Maße auch dazu geeignet, Bildungsinhalte ohne direkten persönlichen Kontakt zwischen Lehrendem und Lernenden zu vermitteln. Für Schularten, in denen Erwachsene beschult werden und für welche der Erwerb und die Festigung sozialer Kompetenzen somit nicht zentral ist (– einjährige – Fachoberschule, Fachschule, Abendoberschule, Abendgymnasium, Kolleg), eröffnet der neue § 38b die Möglichkeit, Teile des jeweiligen Bildungsgangs über E-Learning umzusetzen, wie dies auch an Hochschulen zunehmend üblich wird. Entsprechendes gilt für die erweiterten Bildungsangebote der Beruflichen Schulzentren im Sinne des § 3b Abs. 5 sowie für besondere Konstellationen, in denen die herkömmliche Unterrichtung sehr personalintensiv sein kann (§ 26 Abs. 4, § 35a Abs. 3).

Innerhalb dieses Rahmens muss sich die Rechtsverordnung nach Absatz 2 halten. Für das Staatsministerium für Kultus als Ordnungsgeber wird insbesondere maßgebend sein, inwieweit E-Learning im gesetzlich definierten Sinne jeweils pädagogisch vertretbar ist.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit, E-Learning auch an anderen Schularten im Rahmen von Schulversuchen zu erproben.

Zu Nummer 48

Es wird klargestellt, dass Lehrer in Wahrnehmung des Erziehungsauftrages auch befugt sind, im Unterricht störende Gegenstände (bspw. Handys) zeitweilig in Besitz zu nehmen. Die gesetzliche Klarstellung dient der Rechtssicherheit für das Handeln der Lehrer.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bezeichnung „pädagogische Unterrichtshilfen“ wird in eine mehr wertschätzende Bezeichnung geändert, da die pädagogischen Fachkräfte im Unterricht über eine Qualifikation verfügen und Tätigkeiten ausüben, denen die Bezeichnung „Unterrichtshilfe“ nicht gerecht wird.

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 3 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung der Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 22 Absatz 1 Satz 5.

Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird klargestellt, dass nur das Personal für Betreuungsangebote gemäß § 16 Absatz 2 und eines Heimes gemäß § 13 Absatz 3, die vom Schulträger betrieben werden, im Dienst des Schulträgers steht. Das Personal an Einrichtungen und Heimen in freier Trägerschaft ist damit von der Regelung zur Personalhoheit ausgenommen. Die Streichung der Angabe „und § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2“ in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 13a. Bei der Änderung in Nummer 6 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung im Bereich der Lehrerbildung wird präzisiert. Die Konkretisierung hat zum Ziel, die Rechtssicherheit für die Normsetzung im Hinblick auf die erhebliche Grundrechtsrelevanz der Regelung berufsbezogener Ausbildungsgänge zu erhöhen. Eine inhaltliche Erweiterung der Kompetenzen des Ordnungsgebers ist nicht bezweckt. Die Wörter „Zugang und Zulassung zum Vorbereitungsdienst“ werden klarstellend hinzugefügt. Satz 3 wird in Absatz 5 übernommen.

Zu Satz 2 Nummer 3: Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft nehmen neben den Lehrkräften an öffentlichen Schulen ebenfalls Aufgaben der Lehrerausbildung wahr. Diese betreffen die Ausbildung von Studierenden im Rahmen der Durchführung von schulpraktischen Studien gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I und die Ausbildung von Lehramtsanwärtern und Studienreferendaren im Vorbereitungsdienst gemäß der Lehramtsprüfungsordnung II. Den in die Lehrerausbildung eingebundenen Schulen in freier Trägerschaft soll ermöglicht werden, einen über die pauschale Ersatzschulfinanzierung gehenden Ausgleich zu erhalten.

In Satz 3 Nummer 2 wird nunmehr beispielhaft aufgezählt, welche inhaltlichen Anforderungen an das Studium geregelt werden können.

Vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz wird die Ermächtigungsnorm in Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nummer 1 systematisch und redaktionell genauer geregelt.

In Satz 5 Nummer 1 und 2 erfolgt eine Präzisierung der Ermächtigungsnorm hinsichtlich der Ermittlung der Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und Höchstzahl der zuzulassenden Bewerber je Lehramt.

Satz 5 Nummer 4b gewährleistet eine bedarfsgerechtere Verteilung der Stellen im Vorbereitungsdienst durch die zusätzliche Aufnahme von Fächerkombinationen und der Präzisierung hinsichtlich der Fachrichtungen und Förderschwerpunkte. Im Übrigen entspricht

Absatz 3 Satz 4 und 5 redaktionell überarbeitet im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung in Absatz 3 Satz 5 und 6.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4:

Satz 1 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus, Voraussetzungen für die Zulassung zu den im Wesentlichen im Bereich des Erwerbs weiterer Lehrbefähigungen stattfindenden Prüfungen zu normieren. Er entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 3 Satz 4. Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung in § 40 Absatz 3 Satz 3.

Zu Absatz 5:

Die Unterrichtsverpflichtung ist bislang in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 7. August 2003 geregelt. Durch Urteil des BVerwG vom 30. August 2012 (Az: 2 C 23.10) wurde eine normative Festlegung der Pflichtstundenzahl der verbeamteten Lehrkräfte gefordert. In Umsetzung dieser Rechtsprechung muss die Pflichtstundenzahl in einer Rechtsverordnung geregelt werden, denn auch wenn gemäß der geltenden Verbeamtungskonzeption in Sachsen Lehrer nicht verbeamtet werden, so werden doch die Schulleiter und die stellvertretenden Schulleiter in das Beamtenverhältnis berufen. Darüber hinaus entfaltet gem. § 44 Nr. 2 TV-L eine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung auch Wirksamkeit für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Mit der Neuregelung wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die Arbeitszeit der verbeamteten Lehrkräfte zu regeln, die durch die Verweisung in § 44 Nr. 2 TV-L auch für die nichtverbeamteten Lehrkräfte gilt.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Verpflichtung, stellvertretende Schulleiter zu bestimmen, wird mit dem Besoldungsrecht harmonisiert. Wenn das jeweils geltende Sächsische Besoldungsgesetz ein entsprechendes Amt nicht vorsieht wie gegenwärtig bei Grund-, Mittel- und Förderschulen unterhalb einer Mindestschülerzahl, entfällt auch schulrechtlich die Bestimmung eines stellvertretenden Schulleiters.

Ist ein stellvertretender Schulleiter nicht bestimmt, kann die zuständige Behörde in unaufschiebbaren Fällen (etwa wenn der Schulleiter krankheitsbedingt ausfällt) nach Maßgabe arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Regelungen einen Lehrer vorübergehend mit der Leitung der Schule beauftragen. Um eine Bestimmung im gesetzlich gemeinten Sinne handelt es sich dabei nicht.

Zudem wird die Regelung aufgenommen, dass die Schulleiter der landwirtschaftlichen Fachschulen – mit Ausnahme der Fachschulen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 - vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bestimmt werden. Mit der Regelung wird die bisherige Verwaltungspraxis nachvollzogen. Die Verwendung des Begriffs der „landwirtschaftlichen Fachschulen“ dient der Deregulierung (vgl. § 59 Absatz 4 Satz 1).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Bestimmung der Schulleitungen medizinischer Berufsfachschulen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 von den Schulträgern vorgenommen wird, da an diesen Schulen auch die Lehrer im Dienst des Schulträgers stehen.

Auf die bisherige Bezeichnung „Angestellter“ wird wegen der nach dem Auslaufen des BAT im Wandel befindlichen Begriffsbildung im Recht des öffentlichen Dienstes verzichtet.

Der bisherige Satz 2 wird zum Zwecke der Deregulierung gestrichen, s. § 16 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die sprachlich verbesserte Vorschrift beseitigt die Benachteiligung von Schulkonferenzen an medizinischen Berufsfachschulen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift wird vor dem Hintergrund der Änderung des Absatzes 1 präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Bezeichnung „Beteiligte“ wird verzichtet, weil sie in § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine andere Bedeutung hat und hier daher missverständlich ist.

Zu Nummer 51

Die Sicherung schulischer Qualität wird als Aufgabe in Verantwortung des Schulleiters ergänzt.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Schulkonferenz auch zählt, die Zusammenarbeit mit dem Schulträger zu fördern.

Zu Buchstabe b

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Buchstabe c

Vertreter des Schulträgers sollen künftig in gleicher Zahl wie die Vertreter der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz mitwirken können. Zudem erhalten sie bei bestimmten Angelegenheiten, welche die Belange des Schulträgers besonders berühren, das volle Stimmrecht:

Es handelt sich um den Erlass der Hausordnung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2), Schulpartnerschaften (Absatz 2 Satz 1 Nummer 8) und generell alle Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen (§ 21 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2). Für die sog. inneren Schulangelegenheiten, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule betreffen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 7) bleibt es bei der beratenden Stimme der Vertreter des Schulträgers. Der verantwortlichen Stellung des Schulträgers wird dadurch besser entsprochen.

Die beratende Stellung von Schulsozialarbeitern, Vertretern des Fördervereins/der Fördervereine und bei Grundschulen Vertretern des Horts/der Horte wird gesetzlich verankert. Darüber hinaus wird das Teilnahmerecht von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von den Schulkonferenzen der "Berufsschulen" auf die Schulkon-

ferenzen aller berufsbildenden Schulen ausgeweitet. Das entspricht zum einen dem Zusammenarbeitsgebot des § 35b; zum anderen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen nicht nur für Belange der Berufsschulen, sondern für Angelegenheiten aller berufsbildenden Schulen sachverständig sind.

Die umfassendere Bezeichnung „berufsbildende Schulen“ statt lediglich „Berufsschulen“ entspricht der Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe d

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 53

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Jahrgangsstufen werden nicht im Klassenverband geführt. Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 54

Viele Elternvertreter von Schulen in freier Trägerschaft wirken bereits seit längerem in den jeweiligen Kreiselternräten engagiert mit. Diese ehrenamtliche Tätigkeit soll durch eine entsprechende Verankerung in § 48 legitimiert werden.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die neue Regelung trägt dem Gedanken des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen Rechnung. In der Praxis ist die Mitwirkung eines in Satz 2 genannten Elternvertreters im Landeselternrat bereits üblich. Sie wird nunmehr auch im Schulgesetz verankert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 48. Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Buchstabe b

In Satz 2 wird der bisher im Gesetz genannte „andere Sonderfall“ zwecks Deregulierung gestrichen, zumal sich ein Regelungsbedürfnis für den Ordnungsgeber nicht gezeigt hat.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Die Mitverantwortung der Schule für den Kinder- und Jugendschutz soll stärker hervorgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten und des Verfahrens an die Vorgaben des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz hinsichtlich bestehender Beratungspflichten sowie Befugnisse zur Weitergabe von Informationen bei Bestehen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen. Zudem werden neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft auch alle Schulen in freier Trägerschaft einbezogen.

Zu Buchstabe c

Die Vollzitate der genannten Gesetze werden präzisiert und aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des Absatzes 3 ist im neuen § 63c enthalten.

Zu Nummer 58

Die Änderung soll von Klassenstufe 1 an zur Verbesserung der demokratischen Schulkultur beitragen.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 3. Die Bildung des Schülerrates erfolgt wie bisher erst ab der Klassenstufe 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung (siehe § 59 Absatz 1).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit.

Zu Nummer 60

Zu Buchstabe a

Viele Schülervereine von Schulen in freier Trägerschaft wirken bereits seit längerem in den jeweiligen Kreisschülerräten engagiert mit. Diese ehrenamtliche Tätigkeit soll durch eine entsprechende Verankerung in § 54 legitimiert werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 61

Zu Buchstabe a

Die neue Regelung trägt dem Gedanken des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen Rechnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 49.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des Satzes 3 wird zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit für die Adressatengruppe Schüler aufgenommen.

Zu Nummer 62

Die Regelung zur Schülermitwirkung wird parallel zu der entsprechenden Regelung zur Elternmitwirkung (§ 50) neu gefasst. Die Verordnungsermächtigung bezüglich der Schülerzeitungen ist mangels Regelungsbedarfs entfallen. Die Regelung über Schülerzeitungen wird infolgedessen in § 57 verschoben.

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den gängigen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Wort „Zeitschriften“ wird durch das Wort „Veröffentlichungen“ ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass Schülerzeitungen in gedruckter und elektronischer Form herausgegeben werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung zu Buchstabe a und b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Wahl eines Vertrauenslehrers durch den Schülerrat ist fakultativ, § 51 Absatz 4. Es gibt somit nicht zwingend an allen Schulen Vertrauenslehrer. Es ist daher ausreichend, wenn dem Schulleiter die Entscheidungshoheit gegeben ist, im Einzelfall – wenn es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert – den Vertrieb der Schülerzeitung einzuschränken und zu verbieten.

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Klammerzusätze, die sich zumindest hinsichtlich des Begriffs „Schulgestaltung“ in der Praxis nicht durchgesetzt haben, werden gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den bisher mangels weiterer Ausführungen sehr allgemein gehaltenen Begriff der Beratung und unterstreicht den dezentralen Steuerungsansatz mit dem Ziel der stärkeren Eigenverantwortung von Schulen sowie das damit einhergehende Rollenverständnis.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Personenkreis wird sprachlich präziser bezeichnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 31.

Zu Buchstabe c

Das Vollzitat des genannten Gesetzes wird aktualisiert.

Zu Nummer 65

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung. Außerdem wird die Schulaufsichtsbehörde neu organisiert und umbenannt.

Zu Buchstabe b

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Verwendung des Begriffs der „landwirtschaftlichen Fachschulen“ dient der Deregulierung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Wie bisher nimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Funktion der Schulaufsichtsbehörde für die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus wahr. Die Vorschrift wird so gefasst, dass hinsichtlich der Dienstaufsicht eine parallele Behandlung derjenigen Lehrkräfte gewährleistet ist, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen.

Zu Nummer 66

Die bisherige Regelung in § 59a ist inhaltlich im neuen § 3a Absätze 2 bis 5 enthalten.

Zu Nummer 67

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 Absatz 1 angepasst.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 30.

Zu Buchstabe b

Der Höchstsatz der Geldbuße wird von 1.250 EUR auf 3.000 EUR erhöht, um den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein wirksameres Instrument zur Durchsetzung von Schul- und Schulbesuchspflicht zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift ist zugleich ein Beleg dafür, dass der Gesetzgeber den in Absatz 1 genannten Pflichten eine große Bedeutung im Bildungswesen zumisst.

Zu Buchstabe c

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig. Dies soll im Gesetz konkret benannt werden. Auf die bisherige, ohne Rechtskenntnisse kaum verständliche Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ wird künftig verzichtet.

Zu Nummer 69

Die Ermächtigung wird in Absatz 2 zunächst sprachlich präzisiert. Der Verordnungsgeber ist nicht verpflichtet, sämtliche Nummern des Absatzes 2 durch entsprechende Rechtsverordnungen zu untersetzen.

Die Ergänzung von Absatz 2 Nummer 1 gibt die Möglichkeit, Meldepflichten im Zusammenhang mit der Einschulung auch auf solche Fälle zu erstrecken, in denen Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen wollen. Auf diese Weise wird die Kenntnis über Schülerströme präzisiert und eine exaktere Planungsgrundlage für die Schulaufsichtsbehörden, die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung geschaffen. Außerdem können durch rechtzeitige und klare Festlegungen des Termins vor dem Eintritt in eine neue, prägende Lebensphase Unsicherheiten bei allen Beteiligten hinsichtlich der Aufnahme in die Schule verringert werden. Die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft als Adressaten solcher Meldungen erlangen durch die verbesserte Datenbasis größere Sicherheit bei der Bildung von (Eingangs-)Klassen. Sie werden darüber hinaus in die Lage versetzt, die Angaben in anonymisierter Form in die Sächsische Schulverwaltungssoftware (SaxSVS) zu übertragen. Dadurch werden die Angaben auch für Schulträger und Schulaufsichtsbehörden verfügbar. So wird nicht nur die Beurteilung der Standortsicherheit von Schulen, sondern etwa auch die Entscheidungsfindung in den Bereichen Fördermittelvergabe, Ressourceneinsatz und Schülerbeförderung erleichtert.

Die Verordnungsermächtigung für die Schulintegrationsverordnung (SchIVO) in Absatz 2 Nummer 2 wird mit Blick auf die VN-BRK näher untersetzt.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Nummer 4 bezieht sich durch die Verwendung des Singulars auf die Aufnahme in eine Einzelschule, nicht auf die Schulart.

Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) ist in Folge der Neuregelung des § 4c Absatz 2 und des § 34 Absatz 2 Satz 3, die eine Aufnahme in weiterführende Schulen auch bei lernzieldifferenter Unterrichtung ermöglichen, hinsichtlich der Kriterien für das Auswahlverfahren bei Kapazitätsengpässen zu erweitern. Mögliche Auswahlkriterien bei Bewerberüberhang werden beispielhaft genannt.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d) wird eine Verordnungsermächtigung für die Verpflichtung zur Internatsunterbringung an den genannten Schulen geschaffen. Wegen der Grundrechtsrelevanz (insbesondere Art. 6 Absatz 1 Grundgesetz) ist eine

Regelung im Gesetz erforderlich. Die Internatsunterbringung ist z. B. Grundlage des pädagogischen Konzeptes am Landesgymnasium St. Afra. Bei den sportbetonten Schulen kann sich dies für verschiedene Sportlergruppen (Wintersportstandorte) ergeben.

Die Ergänzung von Absatz 2 Nummer 4 gibt – ebenso wie Absatz 2 Nummer 1 - die Möglichkeit, Meldepflichten im Zusammenhang mit der Anmeldung an weiterführenden Schulen auf solche Fälle zu erstrecken, in denen Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen wollen. Auf diese Weise wird die Kenntnis über Schülerströme präzisiert und eine exaktere Planungsgrundlage für die Schulaufsichtsbehörden, die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung geschaffen.

In Absatz 2 Nummer 5 werden die Bezeichnungen „Austritt“ und „Entlassung“ gestrichen, da sie sich im sächsischen Schulrecht nicht durchgesetzt haben; im Übrigen hat die gestrichene Passage in die neugeregelte Nummer 6 Eingang gefunden.

Mit Absatz 2 Nummer 6 wird eine Verordnungsermächtigung als Option geschaffen, um gegebenenfalls an ausgewählten Schulen aller Schularten eine vertiefte Ausbildung anbieten zu können. Daneben soll die Option zur Regelung von besonderen Bildungsangeboten für abschlussgefährdete Schüler auf dem Ordnungswege ermöglicht werden, um den Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss weiter deutlich zu senken. Außerdem könnte eine solche Rechtsverordnung Regelungen zum Verbleib an diesen Schulen bzw. in diesen Bildungsangeboten enthalten. Die besonderen Bildungswege führen zu keinem Wechsel der Schulart. Der überwiegende Unterrichtsanteil (im Durchschnitt drei Unterrichtstage pro Woche) wird in der Schulart erbracht, der die Schüler angehören.

Die Vorschrift in Absatz 3 wird sprachlich präzisiert.

Der neue Absatz 4 Satz 3 baut auf der neuen Option des Absatzes 2 Nummer 6 auf und soll mithelfen, dass Schüler mit einer ausreichenden Qualifikation und dem entsprechenden Abschluss die Schule verlassen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird mangels Regelungsbedarfs aufgehoben. Die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlussprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang vom 3. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1024) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 119) ist zum 1. August 2015 außer Kraft getreten. Parallel zum Auslaufen des Sonderlehrgangs wurde am Freiberg-Kolleg – Institut zur Erlangung der Hochschulreife eine Vorbereitungsklasse gemäß dem schulischen Integrationskonzept als Regelstruktur etabliert, die den Bildungsweg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife absichert. Eine gesonderte Rechtsverordnung ist damit nicht mehr notwendig.

Der neue Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Dieses wird ermächtigt, für die Berufe Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilpädagoge die berufsspezifischen Vorgaben für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zu regeln, sofern diese nicht vom Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz erfasst werden können. Dabei sind insbesondere der partielle Zugang gemäß Artikel 4f und der Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 56a der RL 2005/36/EG zu nennen. Beide Regelungen gehen inhaltlich über die in § 62 Absatz 2 Nummer 10 enthaltene Verordnungsermächtigung hinaus. Die Verordnungsermächtigung dient ferner der Umsetzung der Artikel 7 Absatz 1 bis 3 und der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 70

Zu Buchstabe a

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst. Das Ersetzen der Wörter „zu konsultieren“ durch das Wort „anzuhören“ stellt eine sprachliche Präzisierung durch eine rechtlich treffendere Formulierung dar. Die Streichung des Satzes 3 dient der Deregulierung. Die Beratungsfunktion des Landesbildungsrates nach Satz 1 schließt das Recht ein, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Hinblick auf den Stellenwert der frühkindlichen Bildung für den schulischen Lernerfolg und insbesondere in Bezug auf den Übergang der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Schule wird auch ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft als Mitglied in den Landesbildungsrat aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ressortbezeichnung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Die Behördenbezeichnung wird an den geänderten § 59 angepasst.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 71

Zu § 63a

Zu Absatz 1:

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Sinne von Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss.

Mit Einführung des § 63a wird diesen Anforderungen nun umfänglich dadurch entsprochen, dass die Zweckbindung der Schuldatenerhebung gesetzlich bestimmt und eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung datenschutzrelevanter Einzelheiten in den Schulordnungen vorgesehen wird. Die Schuldatenverarbeitung erfolgt somit auf der Basis des Schulgesetzes, den ergänzenden Regelungen der jeweiligen Schulordnung sowie den allgemeinen Normen des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 2:

Ziel ist die Unterstützung der Agenturen für Arbeit im Interesse der Schulabgänger. Die Agenturen für Arbeit sollen die Kontaktdaten der Schüler erhalten, um sie beraten, vermitteln und ggf. fördern zu können, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Weiterqualifizierung aufgenommen haben. Es handelt sich um ein Beratungsangebot. Auch die Kontaktdatenübermittlung ist freiwillig und bedarf der Einwilligung des Schülers.

Zu § 63b

§ 63b schafft die verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich geforderte gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von personenbezogenen und sonstigen Daten, die erforderlich sind, um die schulaufsichtlichen Aufgaben für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Aufgabe der Bildungsplanung sowie Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Bundesstatistikgesetz erfüllen zu können.

Zu § 63c

Mit dieser neuen Bestimmung werden die bislang im Zusammenhang mit der konkreten Eingriffsnorm (§ 26a Absatz 9, § 50a Absatz 3) nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zitierten Grundrechtseinschränkungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gesonderten Norm zusammengefasst. Hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung werden weitere Eingriffsnormen ergänzend zitiert. Zudem sind mögliche Einschränkungen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aufgeführt.

Zu Nummer 72

Die Übergangsbestimmungen werden aktualisiert.

Die Vorschrift regelt die Überleitung noch nicht abgeschlossenen Verfahren sowie noch nicht ausdrücklich geänderter Zuständigkeiten von der Sächsischen Bildungsagentur bzw. dem Sächsischen Bildungsinstitut auf das Landesamt für Schule und Bildung. Stichtag ist im Einklang mit der differenzierten Inkrafttretensregelung dieses Gesetzes der 1. Januar 2018.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind nicht mehr erforderlich und werden zum Zwecke der Deregulierung aufgehoben.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 ist wegen § 16 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz entbehrlich und wird daher aufgehoben.

Die Entwicklung der Mittelschule zur Oberschule erfolgt schrittweise. Die Übergangsregelungen im neuen Absatz 2 stellen dies umfassend klar. Für dienstrechtliche Fragen besteht grundsätzlich kein gesonderter Regelungsbedarf. So behalten Schulleiter und stellvertretende Schulleiter der Mittelschule ihre Funktion an der jeweiligen Oberschule, ohne dass eine erneute Bestimmung im Sinne des § 41 Absatz 1 notwendig wird; auch Lehrpersonalräte der Mittelschulen amtieren weiter an den Oberschulen, zumal eine Umorganisation der Dienststelle im Sinne des § 32 Sächsisches Personalvertretungsgesetz nicht vorliegt.

Für die Umbenennung der Förderschultypen sowie die Entwicklung der Abendmittelschulen zu Abendoberschulen gilt das Vorstehende zum neuen Absatz 2 entsprechend (Absatz 3).

Zu den Absätzen 5 und 6: Auf die Begründungen zur Aufhebung des § 13a sowie zu den bisherigen Absätzen 2 und 3 wird verwiesen. Schulen in freier Trägerschaft können als berufsbildende Förderschulen fortgeführt werden und unter Beachtung der allgemeinen

Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erweitert sowie neu gegründet werden. Auch die Finanzierungsregelungen der §§ 14, 22 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft mit seinen besonderen Berechnungsfaktoren für berufsbildende Förderschulen (§ 14 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Nummer 14 bis 17, § 22 Absatz 5 und 6) gelten fort und führen bei diesen Schulen zu höheren Schülerausgabensätzen. Daran soll die Abschaffung der Bezeichnung „Berufsbildende Förderschule“ im Schulgesetz nichts ändern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Die Änderung des SächsBQFG ist bei Aufnahme der Verordnungsermächtigung im neuen § 62 Absatz 6 notwendig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

Die in § 59 SächsSchulG vorgesehene Schaffung eines Landesamtes für Schule und Bildung erfordert auch eine entsprechende Änderung des sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Inkrafttretensregelung wird aktualisiert.

Zu Absatz 2

Anders als bei der Streichung von Bildungsgängen wird durch die Aufhebung des § 3 Absatz 3 in die bisherige Finanzierung der Schulen eingegriffen, ohne dass die Schulen die Möglichkeit einer Kompensation haben. Deshalb müssen sie die Gelegenheit erhalten, - unter zeitlicher befristeter Wahrung des Status quo - angemessen auf die finanziellen Auswirkungen reagieren zu können, indem der Lehrerbestand etc. während der Übergangsfrist an die veränderten Bedingungen angepasst wird.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die in Artikel 1 aufgeführten Ermächtigungsnormen bedarf es einer gespaltenen Inkrafttretensregelung. Eine Rechtsverordnung darf erst ausgefertigt werden, wenn die zum Erlass dieser Verordnung ermächtigende Norm in Kraft getreten ist. Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Stammgesetz und Rechtsverordnung zu gewährleisten, muss von den entsprechenden Ermächtigungsnormen bereits vor Inkrafttreten des Stammgesetzes Gebrauch gemacht werden und müssen diese ermächtigenden Regelungen deshalb vor den übrigen Regelungen des Gesetzes in Kraft treten.

Zu Absatz 4

In Folge der Übergangsregelung in § 64 Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 65 Buchstabe a und Artikel 3 erst zum 1. Januar 2018 in Kraft.